

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Chur-Brandenburgische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)



1700.

wären/ die auff zur Catholisch aller Orten alle Christen betreffen. An einen gewissen Ort wäre das Reich Christi N. E. nicht gebunden/ so daß man eben sagen müste/ hier oder da/ nur hier ist Christus/ nur zu Rom/ und so fort/ sondern es würden viel kommen von Morgen/ von Abend ic. **GDt** sehe die Person nicht/ viel weniger den Ort an/ sondern aus allerley Völkern ic. Wo nur zwey oder drey versamlet wären in Christi Namen/ da sey er mitten unter ihnen. Die particular-Kirche zu Rom könne eben sowol von der Hölle/Pforten überwältiget werden/ als Jerusalem und Antiochia / allwo die erste Christen gewesen. Endlich fragete der Nuncius, was dann eigentlich Stüfelii Rath wäre? Dieser antwortete/ es wäre nichts rathsamers / als daß der Pabst von seiner Prætenzion und Gewalt über die Kirche gänzlich abstünde: Die bekehrte Heyden und die Könige auff Erden würden ihre Herrlichkeit in das himmlische Jerusalem bringen. Apoc. 21, 24, 26. Aber von Pabsten und Cardinalen wäre allda nichts zu hören. Es wäre dem Pabst zu gönnen / wann er in der Qualität eines Königs über sein Land dabey erscheinen dürfte / so ferne er in der Possession der äußerlichen Jurisdiction wie andere Könige in der Welt wäre. So/ wie bisher/ könnte er vor **GDt** nicht bestehen/ zumalen mit Verfolgung der so genannten Keger / dergleichen man bisshero aus Frankreich vernommen. Bey diesem Vorhalt hat der Nuncius hoch behenret/ daß die Französische Grausamkeiten der Römische Stuhl durchaus nicht gebilliget / und vielmehr stets sein Mißfallen darob gehabt: Freylich lasse sich das Gewissen der Menschen nicht zwingen. Ein anders aber wäre der Kirchen-Bann und Straffe. Es hiesse ja: Wann ein Engel vom Himmel anders lehre/ der sey verflucht. Also habe das Nicænsche Concilium die Arianer verdammt / und Bischöffe ins Exilium getrieben. Stüfelius stellet ihm aber entgegen/ daß dieses alles wider den Sinn und die Praxin Christi und der Apostel ließe/ welche der Menschen Seelen gesucht / aber niemand umb einiger Concepte und Meynung willen verjaget und verdammt / sondern vielmehr dafür gewarnt. Judam den Verräther/ und die falsche Apostel / und Simonem den Zauberer/ und die sieben Bischöffe der Gemeine in Asia habe man bloß durch Ankündigung des Fluchs und der Göttlichen Straffe vom Verderben zurücker gezogen. Da hingegen die Nicænsche Patres gegen die Arianer mit Gewalt nur so viel ausgerichtet / daß wo hinwiederumb diese sich hinter die Gewaltigen gesteckt/ und prædominiren können/ sie jene gleichfalls ausgetrieben und gedöret. Durch solche Proceduren wäre in der Kirche Babelismus

und Aneichritianismus von der Zeit an in vollen Schwang kommen. Wobey der Nuncius selbst gestanden / daß ungeachtet aller Schärffe das Ariantische Gist in 300. Jahren doch nicht gedämpffet werden mögen: Diesem aber beygefüget: Er hätte biß daher mit Verwunderung vernommen/ daß jeso auch die Lutheraner einander umb der Pietät willen verfolgten / und habe man ihm also nichts vorzuwerfen / wann in den vorigen Zeiten ein Excels in der Kirchen-Disciplin vorgegangen/ da er im übrigen selbst gestehen müße/ daß das Inwendige des Menschen sich nicht gewinnen lasse / ohne durch Rationes. Darauff Stüfelius geantwortet: Es wäre ja so in der Welt/ daß mancher auch seine exceptiones stets herfür suchte / ob er gleich unrecht hätte. Wer Christum und rechte Christen verfolget/ meynte gar/ er thäte **GDt** einen Dienst daran: Alle die gottselig leben wolten/ müßten viel leyden/ doch wolte er an deren Stelle nicht seyn / die andern Trübsal machen. Und ob gleich der weltlichen Obrigkeit das Nachschwert anbefohlen wäre über die/ so da Böses thun im Bürgerlichen Leben / so wäre es dennoch auch ein gewisser Ausspruch Christi/ daß wer da nur (verstehe in Religions-Sachen und über Theologische Disputen) in das Gefängniß führe/ der werde in das Gefängniß gehen / und so jemand mit dem Schwerdt tödte / der müsse mit dem Schwerdt gedöret werden/ Apoc. 13. 10. Also per consequens, wer auff allerhand Art verfolget/ verjaget und absetzet/ der habe nichts bessers zu erwarten. Wie welcherley Maas ihr messet / wird euch gemessen werden/ Matth. 7. 2. Er seines Orts wünsche einem jeden Buße und Bekehrung zum Leben / wie auch Ruhe und Friede und Wachsamkeit / indem der Richter schon auff dem Wege sey / und anklopffe. Er könne mit dem Engel Apoc. 10. 6. schwören / daß hirt fort keine Zeit sey/ die die Zukunft des gerechten Gerichts auffhalte. Worüber gleichwol der Nuncius seine Hände aufgehoben/ seufftende: Zukomme deit Reich! Meine Augen warten auff den HErrn von einer Morgenwache biß zur andern! Und Stüfelius hat mit diesen Worten Abschied von ihm genommen: Selig sind die Knechte / die auff ihren HErrn warten.

Nach diesem haben sich Se. Kön. Maj. noch eine Zeitlang in Dero Sächsischen Landen aufgehalten/ im Monat Martio aber sich wieder nach Polen erhoben/ und sind den 23. Mart. in der Stille nur mit etlichen wenigen Personen zu Warschau angelanget / allwo / wie die Sachen gestellet gewesen / und was sie vor einen Lauff gewonnen/ die Polnische Geschichte geben werden.

1700.

Churfürst von Sachsen und König in Polen reiset wieder nach Warschau.

**Chur-Brandenburgische Geschichte.**

**ZU** Anfang des Januar. haben Se. Churfürstl. Durchl. nebst Dero Frau Gemahlin Durchl. und des Herrn Marggraf Albrechts Durchl. sich nach Dranienbaum erhoben/ umb allda die verwitwete Princessin von Anhalt-Dessau / geborne Princessin von Orange, als Dero Frau Mutter Schwester / zu besuchen: allwo sich auch Se. Kön. Maj. von Polen von der Leipziger Neujahrs-Messe eingefunden / und nachdem sie sich den 19. 9. Jan. daselbst mit Sr. Maj. besprochen / sich wieder nach

Berlin zurücker begeben. Den 23. Jan. ist die Verlobung der Churf. Princessin Louise Dorotheen mit des Erb-Prinzen von Hessen-Cassel Durchl. mit großen Solennitäten geschehen/ wobey die Canonen um die Stadt dreymal gelöset/ allerhand Freudenzeichen gegeben/ und folglich den 28. von allen Sängeln proclamirt worden / daß durch Göttliche Providenz und Genehmhaltung der Churf. und Königl. Anverwandten die Eheverlobniß zwischen Sr. Hochst. Durchl. Friedrichen Landgraf in Hessen-Cassel / und

Churfürstl. Princessin an den Erb-Prinzen von Hessen-Cassel verlobet.

König in Polen und Churfürst von Brandenburg sprechen einander.



1700.

Vollzie-  
bung des  
getroffenen  
Vergleichs  
wegen El-  
bingen.

der Churfürstl. Princessin / Louysa Dorothea ,  
Marggräfin zu Brandenb. wäre geschlossen worden.  
Bald darauff geschah die Vollziehung des wegen  
der Stadt Elbingen / den 12. 2. Decembr. des vor-  
rigen Jahres mit der Cron Polen getroffenen Ver-  
gleichs : Welchen nachdem Se. Königl. Majest.  
von Polen unterm dato Dresden den 19. Januar.  
dieses Jahres / mit Dero Unterschrift und beyge-  
drucktem Reichs-Siegel confirmiret hatte / so ist  
der Bischoff von Ermland sampt den andern Com-  
missarien der Republik mit bey sich habenden /  
und Krafft des V. Artikels zum Unterpand ver-  
schriebenen Kleinodien den 31. 21. Januar. inglei-  
chen der Chur-Brandenburgische Envoyé gegen A-  
bend unter Lösung der Stücke zu Elbingen ange-  
get. Folgenden Tags den 1. Febr. wohnte der Bi-  
schoff in der Pfarrkirche dem Gottesdienst und Pro-  
cession bey. Nach gehaltenem Tafel wolte man die  
Besichtigung und Aufzeichnung des Unterpands  
thun / allein es wurde bey zwey Stunden dispu-  
tirt / bey welchem Theil es geschehen sollte / und  
weil keiner zu dem andern kommen wolte / so wurde  
dazzu ein besonderes Haus erwählet / und nachdes-  
sen Vollziehung forderte der Bischoff die Stadt-  
Schlüssel / die ihm aber geweigert / und solche von  
dem General Major Brand dem Stadt-Präsidenten  
/ von dem er sie anfänglich empfangen / zuge-  
stellet worden. Hernach wolte der Bischoff das  
Pfund nicht eher aufhändigen / ehe und bevor die  
Churfürstliche Garnison aufgezogen / weilten aber  
der Churfürstliche Envoyé dargegen protestire-  
te / so ist endlich die Lieferung zur Helffte vergli-  
chen / und weilten durch diß Disputiren der A-  
bend herbey gebracht worden / so hat der Bischoff  
vor dem Congress-Hause viele Fackeln anzünden  
lassen : umb den Abzug der Böcker anzusehen :  
Gestalt dann damit erstlich das Denhofische Re-  
giment aufgezogen / nach diesem wurde dem Gene-  
ral Major Brand das Unterpand überliefert / dem  
marchirte gleich nach das zweite und dritte Regi-  
ment / vor der Stadt hielten noch 100. Churfürstl.  
Reuter / welche den General convoyirten. Womit  
dann diese Stadt Elbingen wieder an Polen / und  
die kostbare Moscovitische Krone bis zur Auflö-  
sung in Chur-Brandenburgische Verwahrung kom-  
men. Den 2ten haben die Polnische Commissa-  
rien den Stadt-Rath auff's Rathhaus kommen /  
und nächst angedroheter Straffe / die Übergabe der  
Stadt an Chur-Brandenb. ihme hefftig verwiesen /  
worauff des Raths Abgeordnete mit den Herren  
Commissarien bis umb 5. Uhr tractiret / und wei-  
len die Stadt / umb bey ihren vorigen Gerechtsamen  
zu verbleiben / sich erbothen / einen freywilligen Bey-  
trag von 50000. Rthl. in specie an den 300000.  
zu thun / so ist hierauff ihre Entschuldigung ange-  
nommen und verglichen worden / sie bey ihren Rech-  
ten ungeträncke dergestalten zu lassen / daß die  
Stadt / vor 200. ins Künfftig 300. Soldaten zu  
Fuß und 30. Reuter / und bey gefährlichen Läuften  
2000. Mann nebst einem wohlverfahrenen Com-  
mandanten halten / und der Stadt Präsident oh-  
ne äußerste Noth und Extremität die Stadt nicht  
mehr übergeben sollte. Womit dann endlich diese  
Sache ihre Endschafft genommen / und die Com-  
missarii wieder abgerenset.

In dem folgenden Monat Mayo ward das Bey-  
lager vor höchstgedachten Erb-Prinzen von Hessen-  
Cassel Durchl. und der Churfürstlichen Princessin  
vollzogen / und reysete der Churfürstliche Schloß-  
Hauptmann Herr von Pring / mit einigen Hof-  
Chevaliers über Magdeburg nach den Brängen  
ab / des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hoch-  
fürstl. Drl. sampt Dero Hochfürstl. Comitatz, auff  
den Halberstädtischen Brängen zu empfangen / und  
folgendes durch die Churfürstliche Lande bis Span-  
dan zu destryren / woselbst Sie den 27. May an-  
langten / dahin sich so fort Se. Churfürstl. Drl.  
begaben / dieselbe zu bewillkommen / und gegen Abend  
wieder zurück fehreten. Den 28. geschah der Ein-  
zug / als folgt : Se. Churfürstl. Durchl. führen  
mit der Churfürstin / und Churfürstl. Princessin  
gegen 3. Uhr Nachmittags auß dem St. Georgen  
Thor mit 6. Carossen ; In der ersten war Seine  
Churfürstl. Durchl. und Dero Fr. Gemahlin / in  
der andern die vermählte Marggräfin und Chur-  
fürstliche Princessin / in den vier übrigen das Frau-  
enzimmer ; Der Chur-Prinz aber und die Marg-  
grafen waren eine Stund vorher hinauß geritten /  
des Weges nacher Schönhausen / woselbst des Land-  
grafen Durchl. und Dero Suite das Mittagmahl  
genommen ; Se. Churfürstl. Durchl. hielten et-  
ne Zeitlang im Felde / wiewohl die Troupes und  
der ganze Hof-Staat nach dem gemachten Pro-  
ject vorhin in Ordnung gestellet waren / so daß sel-  
bige in einer Linie stunden / in der Mitten die Ca-  
nonen habende. Auff dem rechten Flügel dieser  
Troupen etwa zwey oder dreyhundert Schritt da-  
von hielten die Carossen / Hand-Pferde / der ganze  
Hof-Staat und die Garde du corps zu Pferde in  
ihrer gewöhnlichen Ordnung / auff dem linken Flü-  
gel hielten die Gens d'armes Grands Musquetaires,  
und Schweizer-Garde zu Fuß / welche sich in zwey  
Linien getheilet / worauff eine starke Compagnie  
Franzöf. junger Gesellen / und 6. Compagnien der-  
gleichen Bürgerschaft / und hiernächst die Bürger-  
schafft auß Eöln / mit einer Compagnie junger unver-  
heuratheter Bürgerschaft ; die Bürgerschaft auß Frie-  
drichs-Werder / der Dorotheen- in Friedrichs-Stadt /  
mit ihren gehörigen Officiers gleichfalls in 2. Linien  
bis an das Thor außserhalb rangiret ; Ihr. Durchl.  
der Chur-Prinz und Marggraf Philipp stelleren sich  
draussen als Obersten für Ihre Regimenter / und  
grüßeten die Chur- und Fürstlichen Herrschafften /  
die Berlinische Bürgerschaft stund aber en Plo-  
tons auff den Kreuz-Gassen / und ein Theil der  
Churfürstlichen Gardes und die Cadettes auff der  
Strechbahn / und die Churfürstliche Granadiers  
auff dem ersten Vorhof des Schlosses. Der Einzug  
an sich selbst geschah folgender gestalt : Auf einen Hof-  
Fourier und drey Hand-Pferde folgeten die Gens  
d'armes, nach diesen die Grands Musquetaires  
in zwey Compagnien bestehende / hierauff eine  
Churfürstliche Carosse mit sechs Pferden / so die  
nach ihrem Rang folgende etliche vierzig der Mini-  
stres, Marggrafen / Chur-Prinzen / und Chur-  
fürstliche Carossen / mit sechs Pferden bespannet /  
ansührete / denen acht Landgräffliche / alle ledig / folg-  
ten / zwanzig Marggräffliche / und vier und zwanzig  
Churfürstliche Hand-Pferde / alle mit köstlichen  
Chabaraques und Decken / wurden durch einen  
Churfürstl.

1700.

Beilage  
des Erb-  
Prinzen  
von Hessen-  
Cassel voll-  
zogen.



1700.

Churfürstl. Bereitete geführet / und mit zwey Saatel. Knechten beschloffen / worauff vierzehn Landgräfl. folgten / mit einem Landgräfl. Stallmeister voran. Hierauff ritten die beyde Pagen-Hofmeister / dann zwey Zwerge mit vier und zwanzig Churfürstl. Pagen; worunter zuletzt zwey Jagt. und so viel Kammer. Pagen / denen vier. und zwanzig Trompeter und zwey Pauker / in zwey Chören bläsende / und dieselz wölff Landgräfl. Trompeter in der Stille folgten. Der Obrist und Hof-Marschal in einem / und der Schloß-Hauptmann und Cerimonienmeister im andern Gliede / führeten die Chevalliers, eiltliche sechzig an der Zahl / worunter die Hessischen mehr waren / welche Troupen der Ober-Cammerherr Graf von Wartenberg und General-Feld-Marschal Graf von Barsuß schlossen; worauff die Herren Marggrafen Albrecht / Friedrich und Christian Ludwig Durchl. Durchl. Durchl. neben einander / und nächst denen Jhr. Durchl. Durchl. der Chur-Prins und Marggraf Philipp Wilhelm den Erb-Prinzen als Bräutigam in der Mitte führende ritten. Der Chur-Prinsl. Ober-Hofmeister Graf von Donau war hinter Sr. Durchl. dem Chur-Prinzen zur Seite; Der Churfürstl. Stallmeister ritte für der Churfürstl. Carosse her / hinter welchem der Obrist von der Schweizer-Garde du Rose, zwey Hauptleute / zwey Lieutenants mit dem Fähnrich in der Wittengängen / denen die Schweizer in zwey Linien folgten / und zwischen denenselben Se. Churfürstl. Durchl. in Dero Parade-Carosse mit acht Pferden bespannet / Se. Hochfürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen auff ihrer Rechten habende / die Heyducken und Laquayen gingen auff beyden Seiten der Carosse her / und die Hessische Garde du Corps folgte selbiger / hierauff fuhr Jhr. Durchl. die Churf. Fr. Gemahlin / sampt der Churf. Princessin / und der Fr. Landgräfin Durchl. au Fond, Sie selbst nebst des Marckgraf Philipp Wilhelms Fr. Gemahlin rücklings in der bordirten Braut-Carosse / auch mit 8. Pferden bespannet. Die Churf. und Hessische Heyducken / Laquayen und Courteurs, jene mit Golde / diese mit Silber reichlich bordirret liefen auch umb diese Carosse / wie dann dieselbe von der in zweyen Linien gehenden Schweizer-Garde bis an die förderste Räder gleichmäßig begleitet ward / welche Garde währendem marchiren drey Spielhören lies. Die ganze Churf. Garde du Corps in 3. Compagnien / eine auff Braumen / die andere auff Schimmeln / die dritte auff Kappen / kamen darauff und wurden von dem General Major von Zettau geführet; In der Churf. bordirten Carosse folgte die Landgräfl. Princessin / nebst Dero Ober-Hofmeisterin mit sechs Pferden / vier andere Carossen waren mit beyderley Frauen-Zimmer besetzt / und führen darauff fünfse der Landgr. st. Ministres Carossen ledig. Hiernächst marchirte Sr. Durchl. des Chur-Prinzen Regiment zu Pferde / in gleichen Sr. Durchl. Marckgraf Philipp Wilhelms / jedes in zwey Esquadrons; Nach diesen die Garde zu Fuß / die Chur-Prinsliche Granadier / und dessen Regiment / wie auch das Marckgräfl. Regiment mit seinen Granadiers / welche alle in schöner neuer Montirung waren / und die Zettanische Hoff-Staat-Dragoner / so auff dem linken Flügel / bis alle Milice abmarschirret war / stehen blieben; Die Gens d'armes

und Grands-Mulquetaires stellten sich an die sogenannte breite Strasse in Parade, die ganze Equipage aber zog ab / quer über den äuffersten Schloß-Platz / die Chur- und Fürstl. Herrschafft stiege an der grossen oder Schnecken-Strasse ab / und führete die frembde Herrschafft in die für selbige bereitete Gemächer / auß welchen Sie die das Schloß vorbeypassirende Milice ansahen / und gaben alle 1 rouppes nach geendigten Cerimonien 3. mal Salve.

Denen Befandren waren von Sr. Churf. Durchl. zwey bequeme Logimenter / an der langen Brücken besteller / woselbst Sie ohne Rang dem Einzug zusahen. Die Stücke wurden bey dem Einzug umb die Stadt drey mal gelöst / dergestalt / daß so bald Se. Churfürstl. Durchl. nach gescheneher reception der frembden Herrschafft mit ihren Carossen sich den Troupen näherten / mit den 2. Stücken / so in der Linie stunden / zu feuern angefangen worden / denen die von dem Walle der Spandamischen Bollwercken geantworret / und die übrige mit Feuer-Marchen continuiret. Das andere mal geschah solches / wie Se. Churf. Drl. bey der Linie vorbeypassen / und das dritte mal / wie Sie das S. Georgen Thor passirten / da allemal die Feld-Stücke im feuern den Anfang gemacht / und schlossen die Canonen auff denen auff der Spree nächst der neuen Brücke liegenden Churf. Galeen und Schiffen.

Die Abendmahlzeit ward in dem Dranten-Saal / an einer langen Tafel gehalten / da die Hochfürstl. Braut und der Bräutigam in der Mitte / und demnach des Herrn Landgrafen und der Fr. Landgräfin Durchl. Drl. in gleichen Se. Churf. Drl. und Jhr. Durchl. die Churfürstin sich befunden: An der rechten Seiten der Tafel saßen Jhr. Durchl. der Chur-Prins / und Marckgraf Philipps Durchl. an der Linken der Fr. Marckgräfin und Hessischen Princessin Durchl. Durchl. und unten zur Rechten Marggraf Albrechts / zur Linken aber Christian Ludwigs Drl. Drl. darzwischen der Vorscheider sein Ampt verrichtet. In einem Neben-Zimmer auff einer Seite des Saals / wurden 3. Tafeln mit Churf. und Landgräfl. Ministres und Cavaliers, an der andern Seite desselben 2. Tafeln mit Frauen-Zimmer / und in dessen Vorgemach eine Tafel mit Rächten und Officiers gespeiset / die niedere Bedienten wurden in der Geheimen Sangeley / Hoff-Kammer und dergleichen Zimmer bewirret / und stunden 18. Canonen auff der Stroh-Bahn / worauff die Befindheiten mit drey oder sechs Schüssen / wantz zwey zugleich truncken / gefeuert worden. Den 29. und 30. Sonnabends und Sonntags / wurde auff gleiche Weise Mittags und Abends an eben dem Drien gespeiset / außer daß den Pfingstag zu Mittag keine Befindheiten geschossen worden. Des Montags ward zu Mittag keine offene Tafel gehalten / der Fr. Landgr. und Erb-Prinz aber speisten bey Sr. Churfürstl. Durchl. in dessen retirade, und die Fr. Landgräfin sampt Dero Princessin / speiseten bey Jhr. Drl. der Churfürstin: Worauff die Drl. Braut in Gegenwart Jhr. Durchl. der Churfürstin zur Trauung gekleidet wurde. Die Trauungs-Solennität ward in dem grossen Saal umb 9. Uhr Abends angefangen / und zwar / nachdem die Pauken und Trompeten in zwey Chören drey mal touchet /

1700.

ch ret /



1700.

chiret/ kam das Cortegio auß des Erb-Pringen Zimmer/ wohin der Hoff sich vorhin verfüget: Se. Durchl. wurden in einem Spanischen Kleide von silbernem Stoff und Mantel/ durch Ihr. Durchl. den Ehur-Pring/ und Herrn Marckgraf Philipp Wilhelm begleitet/ mit zwey vorgehenden Marschalen/ mit verguldeten Stäben/ in gedachtem grossen Saal/ unter Paucken und Trompeten Schall geführt: Und darauff nach auch dreymaligen Paucken und Trompeten Klang die Braut/ in einem gleichmässigen silbernen Stoff und einer mit Diamanten und grossen Perlen auff den Spitzen auff dreymal hundert tausend Reichsthaler geschätzten offenen Erone/ ohne die vor der Brust/ und an dem Habit en aggraffe tragenden kostbaren Diamanten/ und einer Schmir Perlen/ deren zwanzig Stück/ so bey sechzig tausend Rthl. gekostet/ von Sr. Durchl. dem Herrn Landgrafen zur Rechten/ und Sr. Ehurfürstl. Durchl. zur Linken hinter zween Marschallen ebenermassen wie der Bräutigam geführt/ und von der Fr. Landgräfin/ Ehurfürstin/ Marggräfin und Landgräfl. Princessin/ auch übrigen Frauenzimmer begleitet/ da 6. Kammer-Fräulein den Schweiff getragen/ der Saal war mit 30. Luftres auff Geridons. jeder mit 11. weissen Waxlichtern besetzt/ nebst andern Lichteern illuminiret/ und der ganze Boden durch und durch mit Türkischen Tapeten belegt/ an dem Ende gegen über/ wo die Herrschafft hinein getreten/ war eine Balustrade zwey Tritte hoch gemacht/worauff der Bräutigam in der Mitten/ die übrige nach ihrem Rang zu Ihren Seiten unter einem roth Sammeten Himmel saßen: Der Ehurfl. Hofprediger Herr Ursinus, so gegen über stand in der Mitten des Saals/ hielt die Trau-Predigt aus dem 1. Cap. 16. vers des Buchs Ruth/ da solche geendigt/ wurden Braut und Bräutigam wie vorhin begleitet/ und für den Prediger gestellt/ der die Trauung und Einsegnung verrichtete. So bald die Dinge gewechselt/ wurden die Canonen dreymal umb die Stadt gelöst/ und die Herrschafft retirirte sich gegen 10. Uhr in ihr Zimmer/ welchem nach die Balustrade und Gerüste/worauff eine grosse Menge Zuschauer gestanden/ aus diesem Saal weg geräumet/ und die Herrschafftliche Tafel daselbst bereitet worden/woran dieselbe in vorgemeldter Ordnung sich umb 11. Uhr geseset/ und gegen 2. Uhr nach Mitternacht wieder auffgestanden/ sich ein wenig in der Frau Landgräfin Zimmer retirirte/ biß die Tafel weg geräumet/ und hernach wieder gekommen/ da die Braut/ Dero auch diesen Tanz über sechs Kammer-Fräulein den Schweiff trugen/ mit vortanzenden zwey Marschalen/ und zwölf von Kammerherren/ Generals und Obristen getragenen Fackeln/ und Dero gleich zwölf folgeten/ mit dem Bräutigam/ nachmals mit des Herrn Landgrafen Durchl. Sr. Ehurfürstl. Durchl. dem Ehur-Pringen/ und den drey Herren Marggrafen Durchl. Durchl. Durchl. den bey Fürstl. Beylagern gewöhnlichen Tanz gehalten/ worüber der Tag wieder angebrochen/ und die Durchl. Gesellschaft gegen 4. Uhr Morgens geschieden/nachdem die Braut und Bräutigam in ihr Zimmer begleitet worden. Über Tafel wurden die Gesundheiten mit 3. à 6. Schüssen wie sonst jedesmal gefeuert/ und wurden ausser der Ehurfürstl. Tafel 9. biß 10. Tafeln/ alle in Silber/

die Ehurfürstl. aber in Gold angerichtet/ und ein jeder herrlich bewirthet/ das Cuffet in dem grossen Saal war mit zwey silbernen Cuivans und einem verguldeten in der Mitten/ deren jeder fast eine Ohm hielt/ mit dem Ehurfl. Wapen en platte, vor einem jeden à proportion zugehörigen Aquiere mit mehreren kleinen dergleichen/ und 20. theils sehr grossen meistens verguldeten Lavoires flacon und Vocalen besetzt/ biß oben an die Decke des Saals.

Kurz vor der Copulation beschenkten S. Ehurfürstl. Durchl. Se. Durchl. den Erb-Pringen von Hessen mit einem Hut und weissen Feder/ woran eine Aggraffe war mit drey Diamanten/ so auff 12000. Rthl. geschätzt worden: Dienstags Morgens sandte die Frau Landgräfin in der Braut Zimmer zwey grosse silberne Spiegel/ und zwey dergleichen Tische/ vier Gueridons nebst sechs grossen Vladens Brandruthen/ Zangen und Schaufeln zum Herde/ alles Silber. Andern Tags ward wiederum wie gestern Mittags en particulier gespeiset/ nur daß der Hessische General-Lieuten. Spiegel und der Ober-Marschal Kettler bey Sr. Ehurfürstl. Durchl. mit zur Tafel gewesen/ nachdem Vormittags alle Collegia en corps den neuen Eheleuten Glück gewünscht hatten/ und ein Ballet oder Opera pastorale gehalten/ wo denen Besandten gleichfalls eine Banck alligirret/ wie sie dann auch sämtlich zu der Wirthschafft geladen gewesen. Dienstags den 1. Junii Abends ward die Opera Testa Himenzai auch in Itallantischer Sprache gesungen/ und darunter unterschiedliche Ballets getanzt/ und zum Sujet hatte die Vermählung Himenzai mit Claris, ein bey solcher Gelegenheit sich schickendes Pastorale. Mittwochs ward gegen Abend die Wirthschafft gehalten/ da ein jeder nach Belieben sich maquirte/ und die Cavaliers in Sr. Ehurfl. Durchl. die Dames aber in Ihr. Durchl. der Ehurfürstin Antechambre sich versammelten/woselbst auch die Herren Herzoge zu Mecklenburg und Holstein/ ausser denen Ehurfl. und Hessischen Herrschafft/ das Loß zogen/ wie sie bey der Tafel sitzen solten/ derer jedem auch ein Frauenzimmer zugesellet worden: die Haupt-Tafel war überall doppelt/ oben breit mit einer Rundung/ und endigte sich unten mit einer Spitze/ so lang/ daß bey 60. Personen dabey gesessen/ an der inwendigen Seite waren grosse Spiegel und Illuminationes, inwendig aber auff dem Boden zwischen dieser Tafel wie ein Garten angelegt/ so sich alles in den Spiegeln nebst denen auswendig herum sitzenden Personen präsentirte. Nach gehaltenener Tafel ward getanzt/ und verzog sich biß nach Mitternacht. Den 2. Jun. wurde wiederum wie sonst öffentlich gespeiset/ der neu-vermählten Frau Landgräfin Schweiff/ so bey der Trauung und dem Tanz von 6. Kammer-Fräulein getragen/wurde nach der Hand durch ihre zween in blau Sammete mit Gold bordirte und dergleichen Mäntel gekleidete Pagen getragen.

Nach dem Essen wurden in dem Neg-Garten ein Aur-Ochse/ drey grosse Bären/ vier wilde Schweine/ unterschiedliche Wölffe/ wie auch ein Pferd/ und ein kleiner Büffel-Ochse gehehet. Des Abends darauff ward in der so genannten Küchen-Stuben gespeiset/ da durch Machinen 4. Tafeln mit Speisen nach

1700.

17



1700.

nach einander von oben herunter kamen / und wie derumb in den Boden versinken / mit der letzten kam eine Schlüssel herunter / worauf / wie selbige entdeckt / zwey Tauben geflogen / und darauf der Hof-Narr auch hernach guckete. Nach der Tafel wurde nächst dem Friedrichs-Berderschen Wall ein schönes Feuer-Berck gehalten / und nebst den Mahmen der Vermählten: *Conjungit cognatus amor* Fridr. Landgr. Hassia, & Lovis. Doroth. Soph. Brandenb. zwischen zweyen dahin sich bückenden Palmen-Bäumen / unterschiedliche Devisen, auch ein Schiff mit der Aufschrift: *Cœptis astrafortis Venti date vela secundis*, in weiß und blauem Feuer präsentiret / ohne die häufige Raqueten und Wasser-Kugeln / welche allezeit ihre unterschiedliche Feuer hatten und harte Schläge thaten. Am Freytag fuhr die Durchl. Gesellschaft nacher Dranienburg / woselbst gegen Abend eine achteckige Hütte / nach der Bau-Kunst mit Säulen und Gesims von grünem Laub-Berck gemacht ward / oben auff den Ecken waren 8. Laternen von Papier mit Del angestrichen / worin grosse Lampen brennen / dergleichen gläserne Lampen auch inwendig umb das Gesims und umb die ganze Hütte gestellet / und angehencket / folglich aber umb die Ecken / deren in allem vier und zwanzig / Leuchter / wo auff jedem noch 11. Wachs-Lichter an Gold- und Silber-Bündeln / jeder mit 3. Wasser-Glas-Kugeln / abgesetzt herunter hingen. Diese Hütte hatte vier Neben-Quartier so gleichfalls mit Lampen behenget waren: Der Eingang war von Orange- und Citronen-Bäumen besetzt / darzwischen die Garde, gegen über eine artige Cascade stunde / welche allgemach in die Höhe gerichtet war / da das Wasser durch eine grosse Urne herfür rauschete / zwischen den Wasser-Göttern Peleus und Thetis, so dabey saßen / und sich darauff lehnd / den Sieg der Liebe in Teufelchen wolgemachten Versen besungen / und war diese Grotte mit allerhand Steinen und Eiß-Schiebeln besetzt / und darzwischen mit vielen Lampen besetzt / auch von einer Spiegel-Wand bedeckt / welche nach gegebenem Zeichen durch Maschinen allgemach dafür aufgezogen ward. Diese Grotte aber hatte 4. Grotte und so viel kleine Seiten / auff diesen unterschiedliche Devisen von Cupido, auff jenen aber auch unterschiedliche Historien von den Göttern / so sich selbst verliebet / gemacht / und folgende Inscriptionen zu sehen waren: Über der Ersten: *Je dompte tout. Je les forme comme je veux. Rien ne m'est impénétrable. Je rend tout egal*; Und über der Letzten: *L'amour me brule tout, je glace la leythie & je me sens brulé par les yeux d'orthie. Mars qui voit tout trembler, tout plier sous ses armes encharmé par l'amour rend hommage à ses charmes pour voir endimion j'abandonne les Dieux un berger que l'on aime, est plus cher que les Dieux, Neptune s'adou, cit malgré son flot à mes pour aimer Amphitride & pour s'en faire aimer.* Von den vielen Lampen / deren etliche 1000. gewesen / so dahinter über einander gesetzt / wie auch an dieser grünen Hütten / denen Seiten-Quartieren / auff der Gallerie des Hoff-Gartens / worin solches alles an einer ohne dem da liegenden Fontaine angeordnet worden / war diese Ge-

Theatri Europæi XV. Theil.

gend völlig erleuchtet. Außerhalb des Eingangs präsentirete sich eine sichere Historie mit der Überschrift: *Le triumphe de l'amour*: In der Mitte aber speiseten die Durchl. Herrschaften / (weil des Mittags vorher der Herr von Grumkau mit der Fräulein Chevaliere gleichfalls verhehliger worden /) in solcher Ordnung / daß der Herr Landgraf und die Fr. Landgräfin in der Mitte und auff deren Seite die Braut / Se. Churf. Durchl. des Erb-Prinzens Del. der Chur-Prinzen Durchl. die Fr. Marggräfin / Marggr. Christian Ludwig / der Herr Herzog von Mecklenburg / der Ober-Marschal Ketteler; Und auff der Fr. Landgräfin Seite der Bräutigam / Ihr. Durchl. die Chur-Fürstin / die Fr. Erb-Princessin / der Herr Marggraf Philipp Wilhelm / die Hessische Princessin / Hr. Marggraf Albrecht Friedrich / General-Lieutenant Spiegel und Zettau gesessen an einer Tafel / in Form eines halbenmonds. Sonntags am 6. Junii haben die Chur- und Fürstl. Herrschaften zweymal in dem Dom dem Gottesdienst beygewohnt / zu Mittage öffentlich gespeiset / und gegen Abend nach Lützenburg Sich begeben / woselbst wiederum eine schöne Opera in Italiänischer Sprache gesungen / und darunter unterschiedliche Ballet getanzt worden. Es ward auch ein von Sr. Durchl. Marggraf Philipp Wilhelm unvermuthlich angeschafftes kleines Feuerwerk präsentiret / und alle anwesende Herrschaften / Cavaliers und Dames an einer in Piramide geordneten Tafel / etliche 60. gespeiset / und ohne Rang genöthiger worden: Diese Tafel war eine grosse runde Maschine. so dermassen das ganze Zimmer einnahm / daß nur Raum für Aufwärter übrig blieb / auff der Mitte stund eine andere runde Tafel / hohl in der Mitten / worin 12. Personen so placiret worden / daß dieselbe den Rücken einander zuwendeten / und die Gesichter aufwärts gegen die an der Unter-Tafel sitzende / welche alle übrige Gäste en rond besetzt hatten / wendeten; Gegen der Thüre dieses Gemachs / war eine Oeffnung in dieser untersten Tafel / und eine Treppe zu der Obersten / an welcher Se. Chur-Fürstl. Durchl. und des Herr Landgrafen Del. mit andern melisten Herrn und Dames, die jüngere Herrschaften aber waren an der untersten Tafel: Diese Gesellschaft kam gegen Morgen wieder nach Berlin / und weil Sie sich sehr ermüdet / ward Montags in der Retirade gespeiset / und der Aufbruch bis auff den Dienstag verschoben / da derselbe nach Mittag öffentlich nacher Potsdam solte vorgenommen werden. Nachdem aber die Herrschafft publick gespeiset / und die Gesundheit gefeuret worden / ist auff Begehren der Landgräf. Herrschafft / zumalen da das Wetter gar schlecht gewesen / die Milice und Bürgerschaft contramandiret / gleichwol die Canonen rund umb die Stadt dreymal gelöst / und die Abreise vorgenommen worden / und ward die Durchl. Herrschafft / und Dero ganze Suite, in denen Churf. Landen aller Orten wieder wie vor empfangen und defrayret.

Den 29. Jun. geschah der Einzug zu Cassel und versammelten sich Abends umb 8. Uhr die sämptliche hohe Herrschaften in einem prächtigen Lust-Hause / so eine Viertel Stunde von Cassel an der Fulda stehet / und speiseten darin / unter einer stebli-

1700.

Einzug zu Cassel.



1700.

chen Music / nebst Trompeten und Pauken-Schall / bis um Mitternacht. Vor und neben besagtem Lust-Hause stunden die zum Feuerwerke gehörige Maschinen / und waren auff dessen rechter Seite 36. Canonen ; auff der Linken 18. gepflanget. Umb das ganze Lust-Haus herum stunden Soldaten / deren ein jeder eine brennende Fackel in der Hand hielt / und machten damit ihre Exercitia dergestalt / daß sie allezeit der hohen Herrschaft Namen künstlich vorstellten / auch gaben sie etliche mahl dabey Salves. Hernach ward das Feuerwerk angezündet / und alles grobe Geschütz drey mal los gebrannt ; Da man dann ebenfalls zu Cassel auff dem Wall drey mahl mit den Canonen geantwortet / und über 1000. Raqueten / Wasser-Kugeln und dergleichen angezündet / welches in Beyseyn vieler 1000. Zuschauer bis nach Mitternacht gewähret. Den 1. Jul. sind Sr. Hochfürst. Drl. der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt wieder von dannen abgereiset / welchem Sr. Hochfürst. Drl. der Herr Landgraf von Hessen-Cassel / das Geleit bis nach Kirchhain gaben / allwo bey dem Einzug und Abschied die Stücke umb die Bestung herum etliche mahl abgefeuert worden.

Churfürst  
richtet eine  
neue Aca-  
demie von  
Mechani-  
schen Kün-  
sten an.

Die von Sr. Churfürstl. Durchl. fundirte Aca-  
demie der Künste und Mechanischen Wissen-  
schaften / legte nunmehr ihr erstes Jahr vergnüg-  
lich zurück / nachdem man nicht wenige gedenk-  
liche Effecten davon gespühret / und ward den 21.  
Aug. dieses Jahres Herr Augustin Terwesten,  
ein Mann / der mit einem besondern Fleiß und Dex-  
terität zu Einrichtung der Academie behülflich  
gewesen / und die benötigte Reglements, Ord-  
nungen und Gesetze / wornach so wol die Lehrer als  
Lernende sich zu richten hätten / fertiget / zum an-  
dern Directore derselben erwählet : Von welcher  
Errichtung / weil sie bey dem vorigen Jahre über-  
gangen worden / indem die Chur-Brandenburgi-  
sche Geschichten desselben Jahres ohne des sehr an-  
gewachsen / dieses Orts mit wenigem zuberichten  
stehet / daß selbige zwar schon An. 1696. ihren An-  
fang genommen / jedoch aber erst in dem vorigen  
Jahre 1699. mit Privilegiis und einem zureichen-  
dem Reglement versehen worden ; Und weil das  
Absehen dieser Academie vornemlich auff die Bau-  
Maler, Bildhauer, Kunst gerichtet / Sr. Chur-  
fürstliche Durchl. auch diese Wissenschaften in De-  
ro Landen in Aufnehmen gebracht wissen wollen /  
so haben Dieselbe gleich Anfangs unterschiedene Ab-  
güsse der besten / so wol Griechisch als Römischer  
alten Statuen auß Rom und anderwärts bringen  
lassen / auch darauff eine ganze Seite über dem in  
der Dortheen-Stadt neuerbaueten Marstall darzu  
gewidmet / wohn in jetzgemeldte Statuen aufgestel-  
let / auch viele neben einander liegende Zimmer und  
Galerien zu den Academischen Versammlungen /  
und andern darinn vorkommenden Verrichtungen  
verfertiget worden. Das Reglement, so zu diesem  
Ende unter Sr. Churfürstl. Durchl. Hohem Na-  
men abgefasset worden / verhält sich folgender ma-  
ßen :

Wir Friedrich der Dritte etc. etc. haben zu meh-  
rer Erabliung und desto nützlicher Fortpflanzung  
aller Künste und Wissenschaften / in allen Unsern

Landen / in Unsern hiesigen Residenzen, eine  
Kunst-Academie, zum Aufnehmen / der Maler,  
Bildhauer und Architectur-Kunst / aufzurichten  
wollen ; wovon wir dieses Reglement und nöthi-  
ge Eintheilung vorher gehen lassen / darnach sich  
so wol die Lehrer / Director, Rectores und sämt-  
liche Mitglieder / als die Lernende und Scholaren  
schuldigt zu achten hätten.

1. Bestellen demnach hertz zu den verordneten  
Protectorem, und dessen Substitutum, welcher  
unter der Ober-Aufsicht des gemeldten Protecto-  
ris der Academie Aufnehmen und Bestes fleiß-  
ig beobachten / über die allbereits gemachte / oder  
noch zu machende Ordnungen fleißig halten / auch  
dahin sehen soll / daß alles wol und ordentlich zuge-  
he / und der / bey der Fundation abgezielte Zweck /  
erreicht werde.

2. Hierauff folget der Director, welcher ohne  
Special-Befehl oder Verordnung / keine Neuerung  
machen / sondern sich bemühen soll / daß die neben  
ihme stehende Rectores, Professores und Adjun-  
cti, ihre zur Information gewidmete Stunden  
gebühlich abwarten / auch treu und fleißig / jegli-  
cher in seiner Profession, lehren möge / auch soll  
er Sorge tragen / daß die Einnahm- und Aufgab-  
Rechnungen / durch den dazu bestellten Cassirer /  
richtig geführet / ohne sein Wissen nichts aufgezah-  
let / sondern alles von ihm unterschrieben und be-  
dingen / die Privilegia und Freyheiten von ihm  
unterzeichnet / Zeichen vor diejenige / so die Aca-  
demie frequentiren / aufgetheilet / die Modell an-  
geschaffet und unterhalten / und was sonst zur Ver-  
besserung und Nutzen der Academie gereichen könn-  
te / bey Zeiten angegeben / item, die gewöhnliche  
Wochen-Conferenzen zum Nutzen der Studiren-  
den befördert / auch zu Hebung oder Beslegung  
vorfällender Differentien (welches durch die Pla-  
ralität der Stimmen am füglichsten geschehen kan)  
aller Fleiß angewendet / folgendes eine grosse Zusam-  
mentunft aller Academischen Mitglieder auff den  
1. Julii angestellet / deßhalb die Zimmer aufgeste-  
ret / dabey nach gescheneher Centurierung der gefesete  
Preis aufgetheilet / und die vacante Aemter beset-  
zet werden. Und wollen wir ins Künfftige des Di-  
rectoris Ampt / auß erheblichen Ursachen / von Jahr  
zu Jahr / unter denen vier Rectoren Abwechslungs-  
Weis verwalten wissen / es wäre dann / daß es Uns  
auff der Academie unterthänigstes Vorstellen ge-  
fällig wäre / jemand diese Würde auff länger zu  
lassen / und soll der 8. Julii zum Wahltag gehalten  
werden.

3. Nach diesem / soll ein Kunst-erfahrener Mann  
das Academische Decanus-Ampt führen / die Aca-  
demische Siegel bewahren / alle Freyheiten und A-  
cta mit unterzeichnen / und soll selbiger schon Direc-  
tor gewesen seyn / ehe und bevor er zu dieser Di-  
gnität gelanget.

4. Sollen vier Rectores seyn / die Monatlich  
das Modell stellen / und die Woche zweymal / als  
des Mittwochs und Frentags / Abends von 5. bis 7.  
Uhr / nach dem Leben zu zeichnen / unterweisen / die  
Lernenden dabey mündlich informiren / in den Ge-  
wändern / Antiquitäten und lebendigen Modellen  
corrigiren / auch ehe das Jahr verlossen / eine solche  
Zeichnung (nemlich von reicher Invention hinter-  
lassen /

1700.

1700.

lassen /



1700.

lassen / welche würdig / von denen Classen nachzuzeichnen / und in Kupffer gestochen zu werden / also daß alle Jahr gewisse Sachen zu Unserm Andencken können in Druck befördert werden. Zu solcher Receptorat-Stelle soll niemand admittirt werden / er habe denn zuvor seine Capacität durch eine abgelegte Probe im Zeichnen gezeiget / und wann solche durch einhellige Einstimmung der ganzen Academie capable befunden / angenommen und introduciert werden.

5. Müssen Professores erwählet werden / welche die Architectur, Geometrie, Perspective und Anatomie an einem gewissen Tag in der Wochen dociren.

6. Die vorgedachte Rectores sollen jeder seinen Adjunctum haben / welcher unterdessen bey denen Classen unterweise / in Abwesenheit des Receptoris aber soll der Adjunctus seine Vices vertreten / das Modell stellen / und deshalb mit des Receptoris Auctorität versehen seyn. Aus diesen vier Adjunctis soll bey Abgang eines Receptoris, wann er geschicktmäßig darzu befunden / die Stelle besetzt werden; es kan aber auch ein vortrefflicher Künstler / der erwanmöchte beruffen werden / so gleich zum Receptorat gelassen werden / wann er gleich vorhero sein Adjunctus gewesen. Doch werden erfordert zwey Extraordinair-Adjuncti, die wöchentlich zweymal in der ersten Classe informiren / nemlich den Dienstag und Donnerstag von 2. bis 4. Uhr / dieser soll bey vorfallender Vacanz am ersten gedacht werden.

7. Der Academische Secretarius soll allen Versammlungen beywohnen / das Protocoll halten / die Acta, Privilegia, Attestata, und andere Schriften / welche zur Academie gehören / aufheben / die Academische Patenta und Introductions-Scheine / ingleichen die Annehmungen und Bestallungs-Brieffe der Officianten / Academisten / und übriger zur Unterweisung recipirter Jugend / versertigen / und auff des Directoris Befehl expediren.

8. Der Cassirer soll die zum Behuff der Academie gestiftete Gelder quartaliter gegen Nutzung aus denen ihm assignirten Cassen einheben / selbige Unserer Verordnung gemäß mit Wissen des Directoris ausschütten / nichts ohne des Directoris eigenhändige Unterschrift auszahlen / von seiner geführten Administration aber dem vorgesezten Protectori oder dessen Substitutem / in Beyseyn des Directoris, gegen den 1. Julii jährlich Rechnung ablegen / welche alsdann bey der Academie verwahrt / und auffgehoben und beygelegt werden soll.

9. Der Castellan soll fleißige Aufsicht haben über die vorhandene Schiltereyen / Statuen / und andere Mobilien / so in denen zur Academie destinierten Zimmern seyn / das Inventarium halten / nichts ohne des Directoris Permission copiren lassen / noch einige Sachen / als Zeichnungen und Kupfferstiche / verleyhen / oder heraus zu tragen zugeben; Soll bey rechter Zeit die Classen öffnen und schließsen / Lampen und Feuer unterhalten / und bemühet seyn / daß alles rein und sauber sey. Auch soll er des Dienstags und Donnerstags umb 2. Ullr / che die Unterweisung anfängt / der studirenden Jugend in der ersten Classe das dazu verordnete Gebet mit Andacht vorlesen / wornach sich auch mit gebührendem

Theatri Europæi XV. Theil.

Respect und Ehrerbietung dieselbigen werden zu verhalten wissen.

10. Wann jemand der Academie incorporirt / und Freyheit haben will / sich selbiger Privilegien und Prærogativen zu gebrauchen / soll er sich desfalls bey dem Directore angeben / welcher nach gehaltenen Conference mit denen Academischen Mitgliedern von seiner Capacität urtheilen wird; wo er selbiges würdig / bekommt er ein Patent vom Directore, Decano und den sämtlichen Rectoren unterschrieben / auch mit dem Academischen Siegel bezichnet.

11. Und versichern Wir hienit gnädigst / alle Künstler und Kunst-Beflissene / die Mitglieder dieser Academie sind / daß durch sie / nicht allein bey Abgang der allbereits bey Unserm Hofe in Gage stehenden Künstler / absonderlich und zuvor die erledigten Stellen besetzt / sondern auch / wo jemand vordenselben sich / an was für einem Ort in allen Unsern Ehrfürst. Ländern es wäre / setzen oder etabliren wolte / er Krafft dieses seines Academischen Patents ungehindert und frey / ohngachtet aller Zünffre und Gilden Einwendungen oder Widersprechen / wie sie immer Namen haben mögen / seine Profession sicher zu treiben und fortzusetzen / privilegirt und berechtiget seyn soll.

12. So können auch Kunst-liebende Subjecta, die dann und wann die Academie frequentiren / durch einhellige Zustimmung der Academischen Mitglieder / zu Attestorn dieser Unserer Academie benemer / eiltchen auch Session und Vorum, auff der jährlich grossen Zusammenkunft am 1. Julii gestattet und conferret werden.

13. Soll ein jedweder Mahler oder Künstler jährlich ein Kunststück von seiner Profession machen / welches bey der Academie bleiben soll; wann er solches nicht thut / wird man ihn deshalb gebührend ansehen.

14. Ein jeder Künstler / welcher als ein Mitglied der Academie will aufgenommen seyn / soll / wann er zuvor wegen seines Wohlverhaltens an andern Orten beglaubte Attestata wird beygebracht haben / gehöriger massen in Eyd und Pflicht genommen werden; Bevor er aber recipiret wird / soll er ein Probstück seiner Kunst machen / welches der Academie zu examiniren soll vorgelegt / und folgendes daselbst bewahrt werden.

15. Was sonst noch übrig von Regulirung der Zeit und Stunden / so bequem oder unbequem zum dociren / oder was zum Nutz / Nothdurfft oder Verbesserung dieser Unserer Academie erfordert würde / solches wird in des Directoris, und deren zur Academischen Conference gehörigen Mitglieder / vernünftiges Gurdüncken und Disposition gestellet. Gleich wie Wir nun über dieses obverfastes Reglement steiff und feste gehalten / und demselben in allen darinn enthaltenen Puncten unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen / so verstaten Wir auch hienit gnädigst / daß daserne bey gegenwärtigem Reglement nöthig befunden werden solte / einige Artikel zu ändern / oder auch nach erforderendem Nutzen neue hinzu zu thun / daß selbige / so fern sie mit Consens und Bewilligung des vorgesezten Protectoris überein kommen / diesen Regeln nicht allein mit eingerückt / sondern auch von gleichmässiger

1700.



1700.

Wirfung und Autorität seyn sollen / und die Academicos zu deren Observance eben so verbinden / als ob sie diesen zugleich von Anfang mit wären einverleibet gewesen. Zu Urkund dieses haben Wir es eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Siegel bezeichner. Gegeben Cölin an der Spree / den 20. März A. 1699.

Diesem nach ist diese Academie den 1. Jero 12. Julii mehr gedachten Jahres 1699. in hoher Gegenwart des Churfürstl. Hofes inauguriert / und von dem Churf. Geh. Ekstas-Rath Herrn Baron von Fuchs eine wohlgesetzte Rede darbey gehalten worden. Zum Protectore derselben ward der Churf. Ober-Kammerherr Herr Graf von Wartenberg / und zu dessen Substituto der Kammerherr Herr von Zettau ernennet. Der erste Director war Herr Joseph Werner Churf. Hof. Mahler / welchem in diesem Jahre den 17. Aug. wie gedacht / Herr Augustin Ferwesten / auch Churf. Hof. Mahler / und diesem hernach andere in den nächsten Jahren gefolget. Die übrige vermöge Artic. 2. designirte Rectores sind Zeithero gewesen / Herr Andreas Schlüter / Ober-Schloß-Bau-Director, Herr Michael Probnor / Churf. Hof. Mahler / Herr Wilhelm Heinrich von Roys. Churf. Hof. Mahler / Hr. Samuel Theodorus Gericke, Churf. Hof. Mahler. Zum Secretario dabey ist bestellet worden / der Churf. Hof. und Kammer-Secretarius, Hr. Otto Christoph Eltester / welcher damalen aus Italien gekommen / und dergleichen Academien so wohl in Rom als an andern Orten genau beobachtet gehabt.

Bei dem 2. Articul nur angeführten Reglements ist noch zuzudenken / daß die Academische Versammlungen nach gutbefinden des Directoris und nachdem es die Nothdurfft erfordert / angestellet / ordentlicher Weise aber monatlich von dem Directore, Rectores und Secretario, viertel-jährlich mit Zuziehung der übrigen Academischen Officianten und Mitglieder / jährlich aber den 1. Jero 12. Jul. auff Sr. Churf. Durchl. Gebuhrt / und der Academie Inaugurations-Tage / mit Berufung aller Virtuosen und in Churf. Gage stehenden Künstler / auch aufwertiger Kunstverständigen / gehalten werden; In welchen einzig und allein was zum Aufnehmen und Besten der Academie gereichen / auch eine Kannniß der Künste und Wissenschaften zu wege bringen kan / vorgetragen und abgehandelt zu werden pfleget. Ingleichen ist noch anzufügen / daß jährlich ein gewisses Thema denen Studierenden zur Verfertiigung gewisser Zeichnungen / Basreliefs, und Risse außgegeben / und verschiedene Preise darauff gesetzt werden.

Quedlinburgische  
affairen.

In der Quedlinburgischen Sache hatte die Fr. Abtissin unter andern sich bey Jhr. Käys. Maj. wegen der von Sr. Churf. Durchl. in der Stadt Quedlinburg eingeführten Accise beschweret / wannhero dieser so wohl als anderer Sachen halber Jhr. Käys. Maj. veranlasset worden den 7. Nov. des verwichenen 1699. Jahres an Se. Churfürstl. Durchl. ein besonderes Käyserl. Rescript ergehen zulassen / welches aber Se. Churf. Durchl. den 13. Febr. dieses Jahres folgender massen beantwortet:

Aller. Durchleuchtigster / ic.

1700.  
Ew. Käys. Maj. allergnädigstes Schreiben / dato Wien / den 7. Nov. vorigen Jahres / ist mir am 22. Dec. wohl überliefert worden / auß welchem ich mit schuldigem unterthänigsten Respect gegen Ew. Käys. Maj. der Länge nach ersehen / worzu Dieselbe mich / wegen der von der Abtissin zu Quedlinburg Idden angebrachter Klagen wohlmeinendlich ermahnen wollen / damit sie sich mit Dicht fernernicht zubeschwehren / und Ew. Käys. Maj. darauf / rechtlicher Ordnung und denen Reichs- Constitutionen gemäß / zuverfahren / keine befugte Ursache haben möchten.

Nun erkenne ich solche Käyserl. allergnädigste Wohl-Meynung zusehender billig mit schuldigster unterthänigster Dancknehmung / werde auch nimmer ermangeln / solche umb Ew. Käys. Maj. äußerstes und bestes Fleißes bey allen vorfallenden Occasionen unterthänigst zu demeriren; beklage aber bald anfangs zum höchsten / daß Ew. Käys. Maj. Zeithero so gar ungleich von dieser Quedlinburgisch. Sache wieder mich informiret worden / denn was antanger die zwischen des Königes in Pohlen Maj. als Churfürstens zu Sachsen Idden und mir getroffene respectivè Transaction und Cession über Quedlinburg / so finde ich keine einzige erhebliche raison, welche der Abtissin Idden / darüber schwere Klagen zu führen / Anlaß geben können / weil ja ein jeder über das Seinige Herr ist / und Macht damit zu thun und zu lassen hat / was er will / die Contractus, Pacta, Transactiones und Cessiones auch keinem Stand des Reichs / weder de jure Gentium, noch sonst prohibiret seyn; Will sie aber nichts desto weniger darüber klagen / so muß solches in allewege nicht so gleich vor dem höchsten Reichs-Gerichte / und Ew. Käys. Maj. Reichs-Hoff-Rathe / sondern notwendig coram competente, nemlich in foro primæ instantiæ, geschehen / vor welchem ich derselben Recht zu geben und zu nehmen mich niemals geweigert / auch künftig nicht weigern werde.

So ist mir auch 2. von vorgekommenen Thätlichkeiten und Neuerungen zu Quedlinburg / nicht das allgeringste wissend; Hochgedachten Königs in Pohlen Maj. als Chur-Fürst zu Sachsen / haben sich daselbst / sampt Dero Herren Vorfahren / weit über Menschen-Gedencken / in possessione vel quasi der Landes-Fürstl. Hoheit / der Erb-Vogtey oder Erb-Schutz-Herrschaft über das Stifft Quedlinburg / und der in specie also genannten Vogtey / welches drey unterschiedene Stücke sind / befunden: Nachdem sie nun alle solche hohe Jura, sampt allem / was darzu gehöret / und davon dependiret / durch obgedachte respectivè Transaction und Cession auff mich transferiret / auch mir solche wirklich und Solenniter durch Ihre hierzu verordnete Commissarien / tradiren und einräumen lassen / so bin ich dahero nicht unbillig in Dero Fußstapffen getreten / und habe gleich derselben solche Possession, mit Zulassung aller Geist- und Weltlichen Rechte / continuiret / und das sind keine Thätlichkeiten / und Neuerungen / wie es der Abtissin Idden mit pur lauterem Unfuge und Ungrunde genennet.

Dahero ich 3. mir auch nimmer hätte einbilden können / daß auff solche übel fundirte Narrata, Mandata inhibitoria, cassatoria und restitutoria



1700.

ria sine clausula, wider mich würden seyn erkannt worden / und zwar ohnerwartet des zuvor durch Ew. Käys. Maj. Rescript von mir erfordereten Verichts; indem aber solches dennoch zu meiner und meiner Quedlinburgischen Unterthanen nicht geringen Unruhigung geschehen /

Habe ich 4. nur eine Præliminar-Beschweh-rungs-Schrifft darwider eingewendet / darauff Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Resolution und Cassation der angezogenen Mandatorum erwartet / und eventualiter exceptiones sub- & obreptic-nis einzubringen mir expressè reserviret.

Ich vernehme aber 5. aus jesigem Ew. Käyserl. Majest. allergnädigsten Rescript, daß der Abt-issin Ebd. wider selbiges Schreiben / so ich nur / wie gedacht / vor ein Præliminar-Schreiben gehalten / replicæ übergeben wollen / davon ich sonst noch nie etwas gewußt oder gehöret / und befinde mich demnach gemüßiget / Ew. Käyserl. Maj. nunmehr bey-gefügte fernere unterthänigste Anzeige und Excep-tiones pro Cassatione der ergangenen Mandatorum gebührend zu überreichen / woraus mehr als Sonnenklar zu vernehmen / durch was für unglei-chen und unbegründeten Bericht dieselbe dazu ver-letet worden / und daß ich je und allezeit von Anfang dieser Sache in factis omni jure licitis & non prohibitis verliret / die Frau Impetrantin aber mich in solcher meiner Befugniß vielfältig / und ganz unverantwortlicher Weise / wider alle Rechte / Reichs-Constitutiones, Pacta, Verträge / und das bewährte Herkommen / ja ihre selbst eigene gethane Zusage und Versprechen / turbiret und beeinträch-tiget habe.

6. Wird in eben diesen Exceptionen angefüh-ret / daß ich mich mehr als hundertmal erkläret / thä-te solches auch nochmals / daß ich derselben als Abt-issin an ihrem Reichs-Stande / oder Immediat / dergleichen auch dem Stifft / als Stifft / an seinen wohl-hergebrachten juribus im geringsten nicht zu präjudiciren suchte / noch begehrte / viel weniger Sie / ihrem Vorgeben nach / de facto zu eximiren inten-tioniret gewesen / bin es auch noch nicht; Da ich aber hingegen gleichwol mich in possessione der Landes-Fürstlichen Hoheit / Erb-Schus-Herrschaft über das Stifft / und der vormaligen Chur-Sächsi-schen Voigtey befinde / so geschiet mir ja der größte Tort von der Welt / wann mich der Abt-issin Ebd. in solchen notorischen juribus und deren exerci-tio, welche ich iusto & legitimo titulo, eoque satis oneroso acquiriret / zu turbiren unterste-hen darff.

Woraus dann 7. also fort zu Tage leuchtet / daß ich keinesweges alte von etlich hundert Jahren her-kommende Jura wegen des Stiffts Halberstatt prin-cipaliter präterendire / sondern vielmehr solche Jura, die ich ex Transactione & Cessione zu Rechte be-ständiger Weise acquiriret / und welche ich auch son-sten contra quoscunque contradictores aliunde gungsam zu behaupten habe / davon suo loco & tempore soll gehandelt werden: Interim duplex vinculum fortius ligat. Und habe ich / wie leicht zu ermessen / relevante Ursachen / daß ich meine Hal-berstättische Rechte mit berühren lassen / absonderlich da pars altera, nemlich Jhro Königl. Maj. in Po-

len / als Churfürst zu Sachsen / mit welchem ich al-lein zu thun gehabt / mir dieselbe zugestanden.

Daß auch 8. mir die Macht und Gewalt zukom-me / in Quedlinburg die Accise zu reguliren / solches habe ich in besagter fernern Anzeige und Excep-tionibus contra Narrat. 16. 17. 18. 19. weitläufftig deduciret und dargethan / und muß das Vorgeben / daß solches de facto geschehen / in foro compe-tente wider mich / wie Rechtsens / ausgeführt werden. Damit aber Ew. Käyserl. Maj. zum Überfluß von meiner gerechten Sache noch besser informiret seyn mögen / so ersuche ich Dieselbe unterthänigst / Sie geruhen / Deroselben doch nur die bey solcher Anzeige befindliche Documenta sub Num. 66. a. referiren zu lassen / denn daraus wird sich klärlich befinden / daß verschiedene Zeugen eydlich deponiret haben / daß Chur-Sachsen allda / bis zur Tradition an mich / in Possessione etne Accis zu heben sich befun-den / keiner Abt-issin aber das Jus collectandi zuge-standen / laut des dabey folgenden vidimirten Do-cuments sub Num. 66. b. Und obwol die zeitige Abt-issin sich ebenfalls nach Ausweisung der Beyla-gen sub Num. 66. c. d. e. per æmulationem und ad exemplum Chur-Sachsens ab An. 1691. bis 1694. eine particulier-Accise zu heben unterfan-gen wollen / ist dennoch solches anderer Gestalt nicht / als de facto, animo turbandi, und wider Chur-Sachsens Ebd. Wissen und Willen / auch einzig und allein zu Vermehrung der zwischen Ihnen beederseits obgeschwebten Streitigkeiten von derselben gesche-hen / woraus weder manutenibilis possessio, noch iustus & legitimus titulus acquirere werden mö-gen / ich aber habe mich / in Regulirung der Acci-se, bey meinem wohl-erlangten Exercitio Posses-sionis der Landes-Fürstl. Hoheit / und der davon de-pendirenden Effecten / mit Consens der ganzen Bürgerschaft / laut Num. 66. f. in sine conservi-ret / womit ich niemand unrecht gethan / wie solches alles in meiner hiebey befindlichen fernern An-zeige weitläufftiger an- und ausgeführt ist.

Weiter und vors 9. ist Ew. Käyserl. Maj. ganz irriger und ungegründeter Weise beygebracht wor-den / daß die Erb-Voigtey / oder Erb-Schus-Berech-tigkeit über Quedlinburg dem Stifft lehnbar / und also zu dem des Königs in Polen Majest. und mir errichteten Contract der Abt-issin Ebd. Consens zu suchen / und zu erhalten nöthig gewesen sey; Denn ein anders ist / die Erb-Voigtey oder Erb-Schus-Berechtigkeit über das Stifft / und wieder ein an-ders die also genannte Voigtey oder Gerichtsbarkeit; die Advocatia armata und Erb-Schus-Berechtig-keit über das Stifft ist niemals von bemeldtem Stifft als ein Lehn recognosciret worden / sondern Chur-Sachsen hat solche jure foundationis exerciret und hergebracht; Was aber die in specie also genann-te Voigtey betrifft / mit welcher der Erb-Schus-Herr nach eingennommener Landesfürstl. Huldigung auff sein Begehren von einer zeitigen Abt-issin belie-hen werden muß / dieselbe ist ganz etwas anders / und daher mit dem andern nicht zu confundiren / wie solches in vorerwehnter fernern Anzeige und Excep-tionibus ad 1. Narrator. gründlicher und welt-läufftiger deduciret worden / wohin ich mich Kürze halber referire.

Sehe also nicht / wie 10. Ew. Käyserl. Maj. die

1700.



1700.

geringste Ursach haben können / in ein oder andern Punct, dem Mandats-Proceß und Reichs-Constitutionen gemäß / weiter gegen mich zu verfahren / indem ich bisher / wie öfters gedacht / nichts gethan / noch weiter thun werde / als daß ich das Exercitium meiner Titulo tam oneroso erlangten Possession continuire / welches ja keinem Privato mag verwehret werden / sondern ich bin nothwendig dabey so lange zu manuteneiren und zu schützen / bis wider mich coram competente anders zu Recht beständiger Weise aufgeführt worden / indessen kan ich so wol auß allen / als bisherigen neuergangenen Acten mit Besande asseriren / daß noch nie keine Abtissin dergleichen Præsentiones gemacht / als die jezige thut / denn Sie suchet und machet solche Præsentiones, die vor der beschenehen Cession nicht gewesen / und die Sie weder hergebracht / noch besessen / dadurch Sie sich dann besissenlich zu mir nöthiger / und mich in dem was mein ist / und mir so wol in Possessorio als Petitorio zukommet / offenbahrlich turbiret.

Was aber die andern vor die Stiffts-Regierung gehörigen Sachen betrifft / darein werde ich mich / so lange sie ihrer beschworne Capitulation und Compacten gemäß / procediret / nicht einmischen / noch derselben Lauff hemmen / oder sonst ihr daran hinderlich seyn ; Wann sie aber so exorbitant, wie bisshero in verschiedenen Dingen geschehen / handelt / und ich / als des Stiffts gehuldigter Erb-Schutzherr / von meinen Unterthanen umb gestemende Remedierung imploriret werde / muß ich dem Herkommen gemäß / mich nothwendig der Sachen annehmen / und dem implorirenden Theil so wol als dem Stifte selbst zu seinem Rechte verhelffen / und dises sind keine Neuerungen und Thätlichkeiten / oder Turbationes zu nennen. Und gleichwie ich jederzeit erböthig gewesen allen und jeden der Abtissin Lbd. Beschwerden / wann dieselbe einige / so gegründet haben solte / in Güte / und ohne Weitläufftigkeit selbst abzuhelffen / also erbiete ich mich auch nochmals darzu / nemlich solche dergestalt abzu thun / daß das Stifte mit Juge sich weiter nicht zu beschwehren / noch sonst darüber mit mir zu litigiren Ursach haben soll.

Schließlich vernehme ich auch / mit großer Verembdung / was gestalt bey Ew. Käyserl. Majest. Reichs-Hof-Rath / der Abtissin zu Quedlinburg Lbd. verwichenes Jahrs ein mit heftlichen / und injuriösen Ausdrückungen angefülltes Schreiben / die zwischen mir und derselben enthaltene Streitigkeit betreffend / übergeben / mit welchen Deroselben Adhærenten und Creatoren / dem Verlaut nach / sich öffentlich herum schleppen sollen. Weil mir nun hiervon bis diese Stunde nichts communiciret / so kan ich nicht umhin / mich darüber zum höchsten zubeschweren / und anbey solennissime zu vermahnen / daß ich mich mit derselben künfftig in keinem Judicio im geringsten einlassen werde / bis ich solche anzügliche Schrift gesehen / und mir deshalb gehörige Reparation wiederfahren ; Denn ob wol durch Rejicirung eines so beschaffenen Schreibens der dem höchsten Bericht schuldiger Respect einiger Massen salviret worden / so habe ich doch

deswegen / so lange keine sufficiente Satisfaction, bis wenigstens der Concipient, und dessen Helffers-Helffer / so mir / als ein schädliches Complot, insgesamt nahmhafft gemacht werden müssen / auff eine empfindliche Art davor gebüßet. Und weil bereits am Tage / daß dergleichen injuriöse Schriften mehr / ohne Benennung des Autoris und Concipienten / in offenem Truck allenthalben / nicht nur zu meiner / sondern auch des Königs in Polen Maj. größtem Nachtheil zeithero disseminiret worden / welches gewiß res inauditi & pessimi exempli ist / so werde meines Theils darwider nicht nur gehörig inquiriren lassen / sondern auch nach und nach solche zureichende Mittel ergreifen / wodurch endlich dergleichen ärgerlichem Wesen / Ziel und Maaß kan gegeben werden. Solte auch etwa inzwischen gemeldter Abtissin Lbd. noch weiter einige Schriften in dieser Sache übergeben haben / versehe ich mich nicht / daß Ew. Käyserl. Maj. ohne vorgehende deren Communication, und meiner ungehört / wie bisher geschehen / das geringste darauff resolviren werden / sondern ich promittire mir vielmehr von Ew. Käyserl. Majest. die sonderbare Käyserl. Huld und Gnade / ersuche Dieselbe auch darumb unterthänigst / Sie wollen und werden dises alles / insonderheit aber die beygefügte fernere Anzeige und Exception, so viel andere Dero Hochwichtige Käyserl. Reichs- und Regiments-Geschäfte zugeben / allergnädigst zuerwegen / darauff vor allen Dingen die præcipitirte Mandata zu cassiren / und aufzuheben / klagender Abtissin Lbd. endlich zur Ruhe / und daß Sie sich mit mir in Güte setzen solle / nachdrücklich anzuweisen / und dadurch so wohl sich selbst / als auch mich dieser ganz ungegründeten Klagen zu entlassen / oder / da über alles Verhoffen / das Letztere nicht zu obtiniren seyn solte / dennoch wenigstens Sie mit ihrem unförmlichen und Tumultuarischen Suchen ad forum competens zu remittiren geruhen.

Solche Ew. Käyserl. Majest. mir administrirte Justiz / will ich Zeit-Lebens mit unterthänigster Dankbarkeit erkennen / und es umb Ew. Käyserl. Majest. und Dero Erz-Herzogliches Haus / auferster meiner Möglichkeit nach / zu verschulden eingedenck verbleiben. Geben in meiner Residenz Cölln an der Spree / den 13. Febr. An. 1700.

Aber es seynd / wie schon bey dem vorigen Jahre gedacht worden / in dieser Sache zu beyden Seiten / noch unterschiedene Schriften mehr vorgegangen / welche man aber wegen ihrer Weitläufftigkeit übergehen / und den B. L. an die disfalls in Truck stehende Acten weisen muß.

Von Sr. Churfürstl. Durchl. bey den Königl. Dänischen und Herzoglichen Holsteinschen Mißhelligkeiten angewandten vielen Officiis, wird unter den bald folgenden Titeln ein mehrers zu sehen seyn.

Was massen auch Se. Churfürstl. Durchl. durch Gelegenheit der Religions-Bewegungen in der Pfalz / die Güter der Römisch-Catholischen Geistlichen in Dero Landen aufzeichnen lassen / und was darüber ferner vorgegangen / davon wird am Ende der Chur-Pfälzischen Geschichten mehr zu sehen seyn.

Chur

1700.

17

Arbi  
nege  
Orle  
schen  
tenli  
Gran  
cont  
tit.Kerne  
Bort  
Baro  
Boez  
wegen  
Relig  
Sach



1700.

## Chur-Pfälzische Geschichte.

1700.

In Sr. Chursl. Durchl. Ankunfft in Wien und daselbstiger Verweilung / ist kurz vorher in den Käyserl. Hof. Geschichten Meldung geschehen.

In der Orleanischen Præntion ward das in den vorigen Jahren gemeldete Arbitrium zu Francfurt continuiret / und die in denen von vier zu vier Monaten angeetzten Terminen / als den 26. Febr. und 26. Junii dabey eingegebene Libelli oder Schrifften von den Käyserl. und Königl. Franzöf. Herrn Plenipotentiaris denen Chur-Pfälzischen und Herzogl. Orleanischen Ministris, ihre fernere Nothdurfft dargegen einzubringen / communiciret: Dergleichen auch den 26. Oct. als dem letzten Termin geschehen / und wurden die Schrifften beyder Theile gegen einander ausgewechselt / den hohen Partheyen zur Nachricht communiciret / und die Sache numehr zu einem innerhalb sechs Monaten zuerwartenden Spruch aufgestellt.

Als auch im Monat Decembr. des verwichenen Jahres abermal ein halbjähriger Zahlungs-Termin von 100000. Livr. an die Fr. Herzogin von Orleans erschienen / so beklagten sich Sr. Chursl. Durchl. dargegen / daß die Französische Officierer aus Dero Landen nach dem Frieden mehr als so viel an Contributionen gezogen hätten / wolten also solche in die Liquidation mit bringen / welches zwar dem Intendanten zur Verantwortung communiciret, und hierdurch die sonst gewöhnliche schleunige Execution zwar in etwas aufgeschoben worden / dessen aber ungeachtet hat die Bezahlung an Dero Bevollmächtigte zu Landau geschehen müssen.

In den Religions-Geschäften haben wir es in dem vorigen Jahre bey Exhibirung des Memoriales, so der Herr Baron von Beezelaer den 22. 12. Dec. Sr. Chursl. Durchl. übergeben / bewenden lassen. Weil dann sich inzwischen noch immer mehr Gravamina an Evangelischer Seite hervorgerhan / die den 2. Novembr. versprochene Chursl. Resolution aber annoch zurücke geblieben / so hat nur gemeldeter Herr Baron den 8. Febr. 29. Januar. eine nochmalige schriftliche Erinnerung übergeben in nächststehenden Worten: Nachdem Ew. Chursl. Durchl. bereits vor drey Monaten in Dero de dato Weinheim den 2. Novembris jüngst / ertheilten vorläuffigen Resolution sich in generalibus annehmlich herauf gelassen / wie sie sich hiernächst dergestalt erklären wolten / daß ein Hochlöbliches Evangelisches Corpus damit verhoffentlich sich zu vergnügen Ursach haben / und zugleich erschen würde / wie wenig Ew. Chursl. Durchl. dem Westphälischen Frieden / als dem vornehmsten Band der innerlichen Einigkeit und so nöthigen Vertrauens im Reich / zu contraveniren gewillt seyen; welchen Inhaltes Dero Hof. Cansler / Freyherr von Wieser / seithero gleichfalls öfters mündliche Vertröstungen gerhan; so stelle Ew. Chursl. Durchl. höchsterleuchteter æquanimität anheim / wie empfindlich es Sr. Chursl. Durchl. zu Brandenburg / meinem gnädigsten Herrn / und sämpelichen Evangelischen Chur. Fürsten / Fürsten und Ständen vorkommen müssen /

daß / denenselben schnurstracks zu wieder / man a parte Ew. Chursl. Durchl. Chur-Pfälzischen Regierung / Beampfen und Catholischen Geistlichkeit / mit grösserem Ungestüm / als jemahlen / Gravamina cum Gravaminibus cumuliret / und nicht allein / nach Aufweiss der hiebevord zu Jülich von mir übergebenen Verificirung / die Gewissens-Freyheit auff verschiedene Weise hemmet / die ante & post Pacem privativè vel simultaneè occupirte Kirchen / Gymnasia, Closter / Pfarr- und Schul-Häuser / wie auch Freyh. Höfe ferners hinterhält / die Verwaltung de facto cassiret / die Geistliche Güter und Gefälle / cum omnibus accessionibus an sich ziehet / selbige pro lubitu administriret / die Catholische Geistlichkeit darauf benediciret / der Evangelischen Competentien hingegen meistens über die Helffte vermindert / verschiedene Pfarr- und Schul-Bediene / ohne Verschulden / abschaffet / und deren Stelle / wie auch andere Vacantien / nicht wieder ersetzt; also daß bereits über 60. a 70. Pfarrer weniger vorhanden / als tempore successionis gewesen; sondern auch nebst Continuation dieser und mehrern / in vorgedachter Verificirung enthaltenen / unerträglichen Contraventionen / so allzuweitläuffrig anhero zu wiederholen / obberührter Euer Chursl. Durchl. resolution ungeachtet / de novo, laut Verweisschums sub N. 1. mehrere Pfarrer reduciret / Kirchen, Pfarr, Rectorats- und Schul-Häuser in totum vel pro parte mit Gewalt hinweg nimmet / des Simulanei sich enormiter, mit allerhand Excessen, mißbraucher und selbiges extendiret / die Evangelische in ihrem Gottesdienst malitiosè turbiret / den Gewissens-Zwang / so gar durch militärische Executionen / auff eine im Römischen Reich niemalen erhörte Weise / augmentiret / die Almosen, Gelder nulla habita ratione ad eorum pias fundationes vel numerum personarum in drey gleiche Theile theilet / die Reformirte Inspectores und Pfarrer in einigen Sachen der Catholischen Geistlichen Jurisdiction unterwirfft / den Reformirten, Kirchen, Rahe zwar pro forma unterhält / jedoch fast aller seiner Amps. Functionen beraubet / und so gar denselben unrichtige Pfarrer obtrudiret: Pfarrer durch eitele chicanes in Inquisition bringet / denenselben / auß einem bey weitem nicht zulänglichen Fundo, die Erhöhung ihres Gehalts verspricht / und dadurch captiosè Reversen / worinnen Sie statum precarium und ihre Acquiescenz erkennen sollen / zumuether und extorquiret / die Collectur Corpora und Collectores, welche erst kürzlich die Gefälle / auß Euer Chursl. Durchl. Befehl / in Admodiation genommen / aufhebet / und hingegen neue Kirchen, Juraten ansetzet / die Closter, Canonicats- und Stiffts, Gefälle aber zu anderwertlicher freyer Disposition reserviret / einfolglich Confusiones mit Confusiones / damit man bey der hier nächsten Redressirung nicht einmal Statum priorem aufforschen könne / anhäuffet: Und in Summa alles dasjenige par force verübet / was der indiscrete Religions-Eifer dictiren / und zu Desobligirung der sämpelichen Evangelischen Poissances und Ständen / wie auch

eiffert.

Fernerer  
Vortragter  
Baron von  
Beezelaer  
wegen der  
Religions-  
Sach.



1700.

eifertigen und völligen Extirpation der Evangelischen Religion / worauff es angesehen zu seyn scheint / gereichen mag. Vorans dann gnugsam abzunehmen / daß die Catholische Geistlichkeit in der Chur-Pfalz die Verzögerung E. Churf. Durchl. endlichen verträglichsten Resolution sich zu Nutzen machet / umb inzwischen den Statum Religionis über einen Hauffen zu werffen / und sich so dann mit der violenten Possession zu schützen.

Ob nun wol ich der zuversichtlichen Hoffnung lebe / E. Churf. Durchl. werden diese Dero Beaupten und Catholischen Geistlichkeit voreylende Conduite nicht approbiren / sondern vielmehr alles / dem Westphälischen Friedensschluß und Hallischen Recels gemäß / nach denen Terminis regulativis de A. 1624. & 1618. von selbst umb so ehender gnädigst herstellen / als E. Churf. Drl. hierbey mercklich interessiret / und nach Dero Herrn Vaters Churf. Durchl. in der neulich allegirten zu Regenspurg ad Dictaturam publicam den 19. 9. April. 1686. gegebenen Summarischen Anzeige / denen Churf. Pfälzgrafen in dem Westphälischen Friedensschluß alle die Länder und Güter / wie Sie A. 1618. dieselbe ingehabt / unter dem Namen der Untern-Pfalz restituiret / und darauff die jetzige Chur-Stelle / nach Inhalt oberwehnten Friedensschlusses / fundirer und gewidmet ist / die Chur-Pfalz auch nur unum eundemque terminum restitutorium & regulativum tam in Ecclesiasticis quam in Politicis gehabt / einfolglich / wer das eine Stück davon / nemlich Ecclesiastica, über einen Hauffen werffen will / derselbe zugleich das Fundament der achten Chur-Stelle und Chur-Pfälzische Restitution in Politicis ebenfalls renversiret; So muß jedoch aus special gnädigstem Befehl und erhaltener Instruction so viel inständiger umb Erheilung E. Churf. Durchl. Final-Resolution anhalten / als Se. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg / mein gnädigster Herr / und sämtliche Evangelische Churfürsten / Fürsten und Stände gerne wissen möchten / was Sie zu gewarren? damit Sie Ihre Mesures darnach nehmen / auch / auff den unvermutheten Verweigerung-Fall / die Consortes Pacis Westphalicæ umb die nachdrückliche Garantie desselben / wozu sie sich verbindlich gemacht / requiriren können. Düsseldorf den 29. Jan. 8. Febr. 1700. Welchem dann gleichfalls wie bey den vorigen Memorialen die Beweisschümer der angeführten neuen Gravaminum beygefüget gewesen.

Es haben aber Se. Churf. Durchl. den 13. 3. Febr. eine abermalige Dilatorische Resolution ertheilet / in diesen Worten: Ihr Churf. Durchl. zu Pfalz hätten billig verhofft / Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg Electorischer Scheimer Regierungs- und Kriegs-Rath / auch Obrister Kriegs-Commisarius, Freiherr von Wyllich zu Boezelaer, würde ob höchstgedachter Ihr Churf. Durchl. Resolution, auff dessen / Namens des Höbl. Corporis Protestantium, eben als Ihr Churf. Durchl. auff Dero Zurückreise aus denen Chur-Pfälzischen Ländern begriffen gewesen / überreichtes Memoriale mit Gedult und in der Erinnerung vielmehr abwarten / in was weitwendigem Convolut sothanes Memorial bestet / und mit was sonderbarer Bescheidenheit Ihr Churfürst. Durchl. ihme darinnen bezeug-

net / da Sie berührtes Memorial zu solcher Unzeit / als es Ihre überliefert worden / gummüthig angenommen / dann auff Ihr Churfürst. Durchl. Resolution, ohne weder auff die Zeit / und des so weitwendigen Memorialis Beschaffenheit / noch Ihr Churfürst. Durchl. anderwärtige wichtige Reiterungs-Geschäfte / (woran es Ihr Churfürst. Durchl. so wenig als andern Dero Herren Witt-Churfürsten bekanntlich ermangelt) zu reflectiren / mit solchem Eifer einer Seits andringen / anderer Seits aber immer neue vermeintliche Beschwerden / und zwar mit so animosen Exaggerationen einschleiben / daß es allerdings das Ansehen / Ihr Churfürst. Durchl. wolte nicht einmal in einem so wichtigen Befehl gnugsamer Bedacht und so viel Zeit zu Dero rechtmäßigen Defension, als man Gegenseits zu derselben vermeintl. Oppugnation gebraucht / gelassen; sondern alles übereilt / und Ihr Churfürst. Durchl. immittels bey Dero Herren Witt-Churfürsten / Fürsten und Ständen / durch allerhand ohnbegründete odiose Vorbildungen in Mißtrauen ohnverdient gefest werden.

So wenig Ihr Churfürst. Durchl. dem Herrn Abgesandten den vermeynten Terminum regulativum in der Chur-Pfalz (wie sich hiernächst mehrers zeigen solle) nachgeben können / so einig hingegen seynd Ihr Churfürst. Durchl. mit demselben / daß die Ecclesiastica, ohne daß hiebey die Politica mit seyden / in der Untern-Pfalz nicht berührt / weniger über einen Hauffen geworffen werden können. Und weisen ein im Religions- und Westphälischen Frieden ausgemachtes Principium: Quod, cujus est Regio, ejus & sit Religio; seynd Ihr Churfürst. Durchl. umb so weniger zu verdencken / daß da Ihre das erstere unstreitig zukömmt / Sie sich das letztere umb so weniger entziehen lassen können / als leichtlich abzusehen / wie wenig Ihre alsdann von der Regione, da andere die Dependenz in der Religion an sich ziehen könnten / ausser des blossen Namens übrig verbleiben würde. Welches alles / gleich wie es ob Ihr Churf. Durchl. hauptsächlich Resolution hiernächst sich weitläufftiger ergeben wird; also seynd Ihr Churfürst. Durchl. gänzlich gesichert / daß ein Höbl. Corpus Protestantium, da Sie solche mit unpræoccupirtem Gemüch reifflich erweget / von selbst befinden wird / daß Ihr Churfürst. Durchl. die vermeintlich angedrohere Garantie des Westphälischen Friedens wider sich weniger zu befürchten / als zu dero Handhabung gestalten Umständen nach selbst zu verlangen. Indessen werden Ihr Churfürst. Durchl. Dero vom Herrn Abgesandten beschuldigte Chur-Pfälzische Regierung und Bediente / auch Catholische Geistlichkeit / über die vorgebrachte Beschwerde / nach Nothdurfft vernehmen / und so fort / befindenden Dingen nach / solche Verordnungen thun / daß niemand mit Zug dagegen sich zu beschweren Ursach haben wird. Solten aber die so harte und so sehr exaggerirte Beschuldigungen abermalen / wie die so ungereimte unerfindliche Verificirung der vermeintlichen vorigen Gravaminum, in blossen dahin nur angesehenen Affectis bestehen / Ihr Churfürst. Durchl. und die Ihrige anderwärtig unverschuldet odios zu machen; versehen sich Ihr Churfürst. Durchl. zu Ihr Churf. Drl. zu Brandenburg billig / Dieselbe werden den Ihrigen / gegen so harte Ver-

1700.

1700.

Dtr.  
Bcz



1700.

Verleumdungen / womit Sie beladen werden wollen / gestemendes Recht verschaffen ; und bestehen sich Ihr. Churfürstl. Durchl. übrigens / wegen dessen / so er / Herr Abgesandter / bey Ihr. Churfürstl. Durchl. wegen der Protestirenden Militair-Personen gleichfalls beschwerend erinnern lassen / auff derselben / ihme / Herrn Abgesandten selbst / so mündlich als schriftlich abgegebene hierneben liegende Erklärung und Ersuchung. Woranß augenscheinlich erheller / daß diejenige / so auff Ihr. Churfürstl. Durchl. einigen Bewußens-Zwang zu bringen / so operosè als vergeblich sich bemühen / der Wahrheit und Dero selbst eigenem Gewissen hierin / auß anderverteim unstemlichen Absichten / vielmehr Gewalt anthun. Wollten Ihr. Churfürstl. Durchl. Ihme / Herrn Abgesandten / auff dessen Memorial, vom 8. dieses / gnädigst unverhalten. Düsseldorf den 13. Febr. 1700.

Weshem nach der Herr Baron von Bazelaer den 25. 15. Febr. folgendes mit nochmaligen Beylagen / von mir noch neulichst vorgenommenen Executionen übergeben : Ew. Churfürstl. Durchl. abermalige Dilatorische Resolution vom 13. hujus, ist mir den 10. (20.) ejusdem insinuiert worden. Wie ich nun darauff ersehe / daß so wol die von mir in retroactis gnugsamlich widerlegte Principia abermals repetiret / als auch hin und wieder mir einige schwere Auflagen durch den Concipienten irrig imputiret worden ; Also habe Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Meinem Gnädigsten Herrn / und dem sämptlichen Hochlöblichen Corpori Evangelicorum ich alles lediglich anheim gestellet / wie Sie ein und anders consideriren werden ; und muß mich mielerweile auff die Notorietät und mein gutes Gewissen beruffen. Damit aber Ew. Churfürstl. Durchl. nicht etwa durch ungleichen Bericht ferners in die Gedanken gerathen / als ob in dem neuen Beweißhumb unersündliche Sachen enthalten ; so lege abermals sub lit. A. an / was zu dessen Verstärkung dienen kan : Und stelle Deroselben anheim / ob Sie über der Wahrheit derselben inquiriren zu lassen belieben wollen.

Wegen des Bewußens Zwangs in hiesigen Landen / beziehe mich auff des Residenten Beckers letzters Memorial vom 15. 5. hujus ; worinnen er die Contravention des Religions-Recess überflüssig dargehan / und daß alles Vorgebrachte die selbstredende Wahrheit seye / und disseits derselben und dem Gewissen kein Zwang angethan wird.

Was in der neulichen Verheirathung wegen des Orts Gunheim / im Ampt Alzey / vermeldet / ist zwar nicht in allem ; jedoch in einem oder andern Punct, racione hujus loci, ein Irrthum ; wo von hiernächst die Erläuterung geben will. Düsseldorf den 15. 25. Febr. 1700.

Hierauff nun haben Se. Churfürstl. Durchl. den 18. Mart. Dero final-Resolution ertheilet / welche man aber anhero zu setzen sich entübriget / sondern den geneigten Leser an die derenwegen vor einiger Zeit in Truck gegebene / so genannte Religions-Negotiation, wie nicht weniger an des Londorp. Acta publica ledigltich remittiret haben will.

Der Herr Baron von Bazelaer aber nahm hier

nächst / auff Gutbefinden der Evangelischen Stände / den 29. April von Sr. Churfürstl. Durchl. Abschied / vermittelt nächstgesetzten nochmaligen schriftlichen Vorstellung : Nachdem in Ew. Churfürstl. Durchl. mir ertheilten bisherigen / sonderlich denen beyden letzteren und Final-Resolutionen / dem Westphälischen Frieden-Schluss gangverfeherte Deutungen gegeben / und darinnen neuerliche Principia in Religions-Sachen im Reich etabliert werden wollen / welche dem klaren Buchstaben gedachten Friedens / und darinnen enthaltener Restitution der Untern-Pfalz / tam in Ecclesiasticis, quam in Politicis ; der Intention der Pacificirenden Hohen Theile ; der Execution gedachten Friedens ; der bisherigen Observanz in dem Reich / in Fällen / da der Catholischen Religion zugehörane Reichs-Stände in Evangelische Lande succediret ; denen Judicatis beyder höchsten Reichs-Gerichte ; ja endlich Ew. Churfürstl. Drl. und Dero Herrn Vaters Churfürstl. Drl. Christmüldester Gedächtniß eigenen gethanen / und theils bey Churfürstl. wahren Worten eingerichteten Declaration : auch dem Schwäbisch-Hallischen Vergleich schnurstracks zuwieder lauffen ; So hat ein Hochlöbl. Evangelisches Corpus unterm 10. hujus einhelliglich geschlossen / und mich expressè instruiert / meinen Abschied unverweilt zu nehmen / und zu declariren / daß zwar ein Evangelisches Corpus diese Religions-Sache in der Pfalz Ort und der Zeit befehlen müste ; wie es dann protestando sich alle Jura und Befugnisse hiemit per expressum reserviret ; aber auch nicht zu verdencken seyn wird / wann es zu seiner Sicherheit und Aufrechthaltung des Religions- und Westphälischen Friedens im Reich / zureichende Measures nimmet / und alle in Göttlich-Natürlichen und andern Rechten erlaubte / absonderlich denen Reichs-Constitutionen und Instrumento Pacis, in specie Art. 17. conforme Defensions-Mittel und Wege gebraucht / umb dergleichen großes Präjudiz abzuwenden : zu welchem Ende dasselbe genöthiget wird / zu fordern an Ihr. Käyserl. Majest. und das Reich sich zu wenden / dann auch bey denen übrigen Hohen Compaciscenten und Garantis ; ingleichen bey denen / in dem Westphälischen Frieden eingeschlossenen / und bey desselben Aufrechthaltung Interessierten Kronen und Puissancen, welche sampt und sonders / vermög des Westphälischen Friedens / zu dessen Garantie, contra quemcunque, sine Religionis distinctione verbunden seynd / von denen erleidenden offenbahren Contraventionen die Nothdurfft anzubringen / und derselben Garantie und Assistentz zu imploriren / und sich endlichen selbst / so gut möglich / bey dem so theuer erworbenen Religions- und Westphälischen Frieden zu schützen ; hingegen sich von allem wiederigen Verfahren und gänglicher Inversion des Status Ecclesiastici zu retten ; Wann auch darüber Welterungen und Ungelegenheiten im Reich entstehen sollten / wollen Seine Churfürstl. Durchl. von Brandenburg / mein Gnädigster Herr / und sämptliche Evangelische Churfürsten / Fürsten / und Stände vor GOTT / der Röm. Käyserl. Majest. und dem Reich entschuldiget seyn / und die schwere Verantwortung denen Urhebern heitmaerweisen haben.

1700.

thut vor der  
Abreis  
nochmals  
eine schrift-  
liche Vor-  
stellung.

Herr von  
Bazelaer

Theatri Europæi XV. Theil.

A a a a

Was



1700.

Was meine wenige Person anbelanget / so erstatte hiemit unterthänigsten Danck / vor alle / während meiner Anwesenheit / mir erwiesene Hohe Churfürstl. Gnaden, Bezeugungen / und werde nicht ermangeln / selbige aller gehörigen Orten gebührend anzurühren; Der in Ew. Churfürstl. Durchl. Hulden und Gnaden mich gehorsamst recommendire / und in unterthänigstem Respekt Lebenslang verharre / zc. Düsseldorf den 29. April 1700.

Antwort  
hierauff.

Welchem Se. Churfürstl. Durchl. den 30. April folgende Schluss-Erklärung nachgesandt: Ihr Churfürstl. Durchl. zu Pfalz haben in Dero / dem Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten Freyherrn von Bözelaer, sonderbaher unter dato 18. Martii ersthin ertheilter Resolution, was Gestalten Dero in ihren Chur-Pfälzischen Landen in Religions-Sachen ergangene lands-Fürstliche Verordnungen / in den dürren Worten des Westphälischen Friedens-Schlusses / dem Nürnbergischen Executions-Recess / der bisherigen Observanz im Reich / und in denen von den protestirenden Herrn Ständen selbstn établierten / und bey allen Vorfällen hien zu gebrauchen / und brauchenden Principiis bestens und unwidersprechlich fundiret: Weder dem Hallischen Recess, in so weit derselbe obgedachtem Westphälischen Frieden gemäß / und da derselbe auch einiger Weis verbindlich geachtet werden könnte / noch Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. hien insfalls erfolgten Erklärungen einiges Sinnes zu wiedermit solchem Bestand / und unwiderleglichem Grund angewiesen / daß männiglich / so dem Recht und Gleich viel mehr / als einiger ohnzeittiger præoccupation Platz geben will / mit denen Händen allerdings betasten muß / mit was Ungrund Ihr Churfürstl. Durchl. abermalen beschuldiget werden / sampt thären Sie berührtem Westphälischen Friedens-Schluss (auff dessen dürren Buchstaben wieder die gegenseitige verkehrte Deutungen Ihr Churfürstl. Durchl. einzig und allein bestehen) ganz verkehrte Deutungen geben / der Intention der Pacificirenden hohen Theilen / (welche auß Churfürsten Carl Ludwigs Christlöblicher Gedächtnis eigenen Factis und Declarationibus, und noch mehrers / aus der Friedens-Execution, und in Krafft mehrerwehnten Friedens höchstgedachten Churfürsten Carl Ludwigs ertheilter Lehn-Investitur überflüssig angewiesen) zsgedachter Friedens-Execution (so notorie vor Ihre Churfürstl. Durchl. militiret) dem Hallischen Recess, (welcher zu einiger verbindlichen Vollkommenheit bekanntlich nicht gediehen) und Ihrer Churfürstl. Durchl. und obhöchstgedacht Dero Herrn Vaters Churfürstl. Durchl. beschenehen Erklärungen / in so weit solche einige Bersänglichkeit nachführen können / in einige Weis oder Weg contravenirt / und wie wenig ein löbliches Corpus Protestantium ohne fast ohnlaugbahre Violirung des Westphälischen Friedens besinget / nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. Chur-Pfälzische Unterthanen bey obigen Dero selben Landesfürstl. Verordnungen williglich / und mit gehöriger Submission acquiesciren / auch unter sich friedlich / und ruhiger als vorhero jemalen leben / sich pro Contradiatore darzustellen / und Ihrer Churfürstl. Durchl. das fürnemste Kleinod Dero Lands-

Fürstlicher Hoheit in Disput zu ziehen / massen Ihre Churfürstl. Durchl. sich dann allerdings gesichert wissen / dafern dem löbl. Corpori Protestantium gungsame Zeit und Weis gelassen worden / Eingangs gedachte Ihre Churfürstl. Durchl. Resolution, und die darinn vorgestellte unwiderreibliche Fundamenta (davon der wenigste Theil Dominorum Protestantium annoch Information erlangt / oder erlangen können) der Gebühr mit reiffem Bedacht zu überlegen / der Herr Abgesandte würde Ihrer Churfürstl. Durchl. alsdann keine in so harten / und nachdencklichen von Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht verschuldeten / sondern ganz andern Terminis bestehende endliche Resolution überbracht haben; gegen welche Ihre Churfürstl. Durchl. allen unglücklich / und unstatthafften Imputationen feyerlichst contradicirende / und quævis competentia reservirende / vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt contestiren / und zu protestiren sich gemüssiget befinden / daß / so wenig sie das Licht in Sachen scheuen / sondern Ihre Käys. Maj. und dem Reich / und weime hierunter auch einige rechtmässige Cognition zutommen mag / solches zu gründlicher unparteyischer Untersuchung williglich untergeben wollen; so wenig können und werden Ihre Churfürstl. Durchl. durch gegentheilig angemassete unbefugte Contradiction, und so oft und vielmal anbetrohere / in Gott und Weltlichen / auch aller Böcker Rechten / sonderbaher aber denen heilsamen Reichs-Sagungen / und dem Westphälischen Friedens-Schluss höchstverbotene / gewaltthätige Zündtügungen von deme / was Ihre Churfürstl. Durchl. zsgemeldet so theur erworbenener Friedens-Schluss / und die hierauff gegründete Käysertl. Investituren in Dero Chur-Pfälzischen Landen / ganz klar und deutlich zulegen / einiger Massen absehen / und die schwehre Verantwortung bey Gott / und ewige Bläme, bey jegig und hinkünfftiger Nach-Weis denjenigen überlassen / welche unter einem nichtigen Religions-Schein zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unrechtmässiger Weis sich zündtügen / und das liebe Vaterland in beschwehrliche Weirung / und schädliche innerliche Verwirrung zu stürzen sich befeissen. Zu denen Hohen Herrn Garants des Westphälischen Friedens verfehen sich Ihre Churfürstl. Durchl. billig / daß Sie Ihre Churfürstl. Durchl. allenfalls bey mehrgedachten Westphälischen Friedens-Schlusses vortheiliger Disposition, nachdem Sie der Sachen Beschaffenheit gründlich informiret / kräftig vielmehr manuteneiren / als der gegentheiligen wieder erwehnten Friedens-Schluss schmuckstracks anlaffenden Beeinträchtigung in viel oder wenig beypflichten / und deren sich mittheilhaftig machen werden. Wolten Ihre Churfürstl. Durchl. ihme / Herrn Abgesandten / auff dessen unteem 29. dits beschenehenes so münd- als schriftliches Vorbringen mit dem Anhang / auff die beygefügte Entschuldigung unverhalten / Ihre Churfürstl. Durchl. verdrecken Ihme umb so weniger / daß er / Herr Abgesandte / dasjenige / so er in Commisio gehabt / in denen vorgeschriebenen Terminis Ihrer Churfürstl. Durchl. vorgebracht / als solches allen getreuen Ministris ohnvermeidlich zukommt / und Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht unbekannt / daß die Sach also bewandt / daß sie hierinne mit ihme / Herrn Abgesandten / in particulari nicht zu thun; Gestalten Ihre Churfürstl. Durchl. dann

1700.

17



1700.

dam ihm der Continuation der vor dessen Person jederzeit gehabter sonderbahren Estime und Gnad hiemit allerdings versichern / und die gebetene Erlasung demselben hiemit in Gnaden ertheilen. Düsseldorf den 30. April 1700.

Diesem waren die Churfl. Recredentialien an das Evangelische Corpus von eben dem Dato beygefügt: Von Gottes Gnaden / Johann Wilhelm / Pfalzgraf bey dem Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erb. Schatzmeister und Churfürst / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg / Herzog; Graf zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Moers / Herr zu Ravensstein / etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor / Wohlgebohrne / Edel- und Beste / auch Hochgelehrte / besonders Liebe / und liebe Besondere unsers freundlich vielgeliebten Vatters und Bruders / des Herrn Churfürst zu Brandenburg Idd. Clevischer Geheimder Regierung, und Kriegs. Rath / auch Obrister Commissarius, Freyherr von Wyllich / zu Bozelaer, wird denen Herren / Denselben und Euch des mehrern hinterbringen / weisen Wir Uns auff dessen sowol vor- als letztmaligen Vortrag so schrift- als mündlich erkläret; Thun Uns demnach hierauff allerdings beziehen / und verbleiben den Herren / Denselben und Euch mit gnädig-geneigtem Willen / auch Gnaden / und allem Guten wohl beygethan. Düsseldorf den 30. Aprilis 1700.

Der Herren / Derselben und Euer Gutwilliger

Johann Wilhelm / Churfürst.

Das Corpus Evangelicum aber ließ an Se. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg wegen gnädigst übernommener Deputation hier beystehendes Danck-sagung. Schreiben abgehen: Durchlauchdigster Churfürst / Gnädigster Herr. Ew. Churfürst. Durchl. haben auff geziemendes Ansuchen sich seithero des beschriebten Evangelischen Religions-Zustandes in der Untern Pfalz / durch Dero Clevischen Geheimten Regierung, und Kriegs-Rath / auch Ober-Commissarium, Freyherrn von Wyllich zu Bozelaer, dessen bey diesem Negotio gebräuchte Conduite, angewendeter Fleiß und Geschicklichkeit / unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obere und Committenten / allenthalben zu sonderbarem Gefallen gereicht / an dem Chur-Pfalsischen Hofe nachdrücklich angenommen / und durch diese vor der ganzen Christlichen Welt an den Tag gelegte höchst-rühmlichste Probe Dero vor das gesamte Evangelische Interesse tragenden Sorgfalt / und Christ-löblichen Eifers / sich ein Evangelisches Corpus zu einer immerwährenden Erläulichkeit verbindlich gemacht. Gleich wie nun in solchem Betrachte Eure Churfürstl. Durchl. im Namen und von wegen unsrerer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen / auch Obere und Committenten / deßhalb der geziemende und schuldigste Danck abgestattet / und an bey versichert wird / was massen sie nimmer außer Acht lassen werden / diese Ihnen bezeigte hohe Freundschaft und Churfürstl. Gnade samt und sonders bey allen sich ereignenden Gelegenheiten nach Vermögen hinwieder zu verschulden: Also ist im geringsten nicht zu zweiffeln / daß E. Churfürst. Durchl. sothanen / zu der unschuldig-verfolgten Glaubensgenossen Hülf-

Theatti Europzi XV. Theil.

se und Trost gnädigst verliehenen Patrocini wegen / nicht allein vor sich und Dero gloriwürdigstes Churhaus / den unschlahbaren Götlichen Segen zu genießen / sondern auch von der werthen Poterität einen unsterblichen Nachruhm zu erwarten haben werden. Inmassen dann E. Churfürstl. Durchl. wir damit der Götlichen Obhut zu aller selbst verlangenden hohen Glückseligkeit getreulich empfehlen / und in tieffster Submission verharren. E. Churfürst. Durchl.

Regensburg den 22. Maji 1700.

Untertänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichstage vollmächtigte Räte / Vortschaffren und Gesandte.

An Se. Churfürst. Durchl. zu Brandenburg Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

Chur. Sachsen.

Fürstliche.

- 1. Sachsen-Weimar. 7. Württemberg.
- 2. Sachsen-Eisenach. 8. Holstein-Glückstatt.
- 3. Brandenb. Culmbach. 9. Anhalt.
- 4. Brandenb. Dnolsbach. 10. Ost-Friesland.
- 5. Braunschweig-Zell. 11. Wetterauische Grafen.
- 6. Braunsch. Wolffensb. 12. Westphälische Grafen.

Reichstädtische.

Rheinische Banck.

- 1. Worms.
- 3. Mühlhausen.

Oberländische Banck.

- 2. Ulm.
- 4. Memmingen.

Ingleichem ward ein absonderliches Danck-Schreiben an den Herrn Baron von Bozelaer wegen dieser rühmlich geführten Religions-Negotiation folgender massen abgeschickt: Hochgebohrner Freyherr / Insonders Hochgeehrter Herr. Gleich wie unsern gnädigst. und gnädigen Herren Principalen / auch Obere und Committenten / zu sonderbarem Gefallen gereicht / daß auff Jhro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. ergangenen gnädigsten Befehl Derselbe nicht nur die Mühe übernehmen wollen / bey dem Chur-Pfalsischen Hofe den kläglichen Evangelischen Religions-Zustand in der Untern Pfalz nimmehr über ein ganzes Jahr rühmlichsten zu besorgen / sondern auch das ganze Negotium allenthalben mit solcher Prudence, unermüdeten Sorgfalt und Fleiß / dergestalt zu führen / daß man an Seiten des Evangelischen Corporis nichts anders / als ein vollkommenes Vergnügen darob haben können: Inmassen an dessen Eifer und Conduite nicht gehaffret / daß dieses Geschäfte keinen besfern Succels gehabt: Also hat man der Gebühr zu seyn ermessen / unserm insonders Hochgeehrten Herrn die dafür habende Obligation und Danck-sagung / massen hierdurch geschicht / gebührend abzustatten / mit der Versicherung / daß wosern künftighin einige Occasio vorkommen wird / demselben hinwieder etwas angenehmes zu erweisen / unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / solches nicht verabsäumen / sondern sich

Aaa aa 2

alles

1700.



1700.

allezeit besonders lieb seyn lassen werden. Womit wir unsern insonders Hochgeehrten Herrn der Göttlichen Beschirmung zu beständigem Wohlfeyn / und aller selbst verlangender Prosperität gerentlich empfehlen / und verbleiben unsers insonders Hochgeehrten Herrn

Regensburg den 22. Mai 1700.

Dienst-Bereitwillige

Der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände zu dem noch fürwährenden Reichstage vollmächtige Räte / Botschaften und Gesandte.

Mehrere Gravamina wegen der Religion.

Indessen haben sich in den folgenden Monaten noch immer mehr Gravamina wegen Abschaffung der Evangelischen Prediger / oder Verhinderung in ihrem Ampte / Wegnehmung der Kirchen / verübter militärischer Execution wider unterschiedene Evangelische Gemeinden / Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen zur Catholischen Religion / Niederknüpfung vor dem Venerabile, hervor gethan / in deren besondern Erzählung / weil die Materien allhier ohne das sehr anwachsen / man den geneigten Leser auff die absonderlich hievon publicirte Acta remitiren muß; und haben endlich die Evangelische Stände den 24. Decembr. folgendes Schreiben / nebst beygelegter Verantwortung der Chur-Pfälzischen Final-Resolution, wie dieselbe kurz zuvor nebst jetzt besagter Resolution en parallel zu lesen gewesen / an Ihr. Käys. Maj. abgeschickt:

Schreiben dieser Sach halber an die Röm. Käys. Maj. von den Evangelischen erlassen.

Erw. Käys. Maj. wird ausser Zweifel geziemend hinterbracht worden seyn / und annoch in unersäulicnem allergnädigsten Andenken ruhen / was im Namen der Augspurgischen Confessions-Berwandten / Churfürsten / Fürsten und Stände als unser allergnädigsten und gnädigen Herrn Principalen / auch Obern und Commitenten wir zu 2. malen / als unter dem 28. Nov. 8. Dec. des 1698. und den 9. 19. Febr. 1699. wegen der von Sr. Churf. Drl. zu Pfalz wieder die klare Disposition des Religion- und Westphälischen Friedens vor einiger Zeit neuerlich angemessenen Veränderungen circa statum Religionis, in der Untern Pfalz / Erw. Käys. Maj. zu der allgemeinen Reichs-Versammlung verordnetem Con-Commissario, Freyherrn von Seyler / mündlich vorgestellt / und pro Memoria schriftlich behändigt. Wann aber die in aller Unterthänigkeit gehoffte allergnädigste Resolution und Käys. Antwort bis jeso nicht erfolget / auch alle die bey Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz deshalb vermittelst einer an dieselbe beschehener eigenen Abschiedung so münd. als schriftlich gethane beweglich und nachdrückliche Repräsentationes, besage der sub lit. A. hiebey gehenden Acten, gang keinen Effect gehabt / vielmehr an statt dessen man an Seiten eines Corporis Evangelicorum mit Verübnuß wahrnehmen müssen / daß alles nach Gefallen eingerichtet und geändert / folglich / laut der fernereit eingelangten Gravaminum sub lit B. die Verdrängnuß immer heftiger worden / man auch dahero sich gemüßiget befunden / die Chur-Pfälzische Final-Resolution umständlich also zu beantworten / wie sub lit. C. zu ersehen / umb dadurch der gansen Christlichen Welt deutlich unter Augen zu stellen / auff was

schwachem und nichtigem Grunde die Gegentheits Argumenta beruhen / und was Gestalt via facti wieder alles Recht und Befugniß gegen die vorgemeldte Reichs-Gesetze gehandelt werde; So haben sämptliche Evangelische Chur-Fürsten / Fürsten und Stände die Entschliessung gefasset / hievon nicht nur einem Löbl. Corpori Catholicorum die gebührende Communication wiederfahren zu lassen / in der zuversichtlichen Hoffnung / dieselbe werden hieauf die eigentliche Beschaffenheit der Sache gründlich erwegen / und in genauerm Betracht der zu des gemeinen Wesens empfindlicher Verdrängung und Unheil unausbleiblich hieauf erwachsenden Folgerungen Churf. Durchl. zu Pfalz durch diensame Vorstellung zu Beobachtung der Reichs-Grund-Gesetze zu disponiren bedacht seyn / sondern zu forderst an E. Käys. Maj. als Ihr allerhöchst-und allergnädigstes Ober-Haupt / sich in dieser Sie allseitig schmerzhaft afficirenden Bedrückung in tiefster Unterthänigkeit wenden / und Dero allerhöchstes Ampt hierunter geziemend imploriren wollen / mit allerunterthänigster und inständiaer Bitte / dieselbe wollen nach Dero in der gansen Welt erschollenen unsterblichen Ruhm / auch deßfalls Dero Liebe zu der heilsamen Gerechtigkeit zeigen / und vermittelst Dero allerhöchsten Käys. Autorität solche nachdrückliche Verfügung thun / daß in der Untern Pfalz circa statum Religionis fordersamst alles wieder in den Stand / wie es vor der leglich vorgegangenen Aenderung gewesen / restituiret / hingegen alle und jede wieder das Instrumentum Pacis Osnabrugensis unternommene attentata gänglich abgestellt werden; da auch über bessere Zuversicht Churf. Durchl. zu Pfalz das Instrumentum Pacis hierunter zweifelhaftig ( wie es doch nicht ist ) zu seyn vermeinen solten / wolten Erw. Käys. Maj. allergnädigst geruhen / dieselbe dahin anzuweisen / daß sie solches pravia restitutione ad Comitata bringen / allermassen hoffentlich niemand in Abrede seyn wird / daß Churf. Durchl. als ein Particular-Stand / sich hierunter / wo anders Rechte und Billigkeit Platz finden sollen / einer selbst beliebigen Interpretation anzumassen keines wegs befugt. Erw. Käys. Maj. werden nach Dero von Anfang Dero glorwürdigsten Regierung / welche Göttliche Güte noch auff viele und lange Jahre beständig und glücklich seyn lassen wolle / bis jeso vor das geliebte Vaterland Teutscher Nation niemals genug zu preisen den und Reichs-Väterlich erwiesenen Liebe und Sorgfalt ohne unser weitläufiges Anführen von selbst höchst erleuchtet beherrigen / in was unwiderbringlichen Schaden / Nachtheil und gängliche Zerrüftung die ganze Verfassung des Reichs bey nicht erfolgender schleuniger Remedat gerathen dürffte / und solchem nach nicht verhängen / daß die gerene Evangelische Stände / dafern Sie über besseres Verhoffen in ihrer gerechten Sache keine Erhörung finden solten / wieder Willen genöthiget werden / ihre Zusuche zu denen in dem Instrumento Pacis enthaltenen und vorgeschriebenen Mitteln zu nehmen / und alle erlaubte Hülffe zu suchen / wodurch sie sich aus denen ihnen und ihren unschuldigen Glaubens-Genossen bishero fast ohne Scheu wieder die Leges fundamentales Impetii von allen Seiten zugefügten Drangsalen / darinnen man ihren allerunter-

1700.

Wang



1700.

thänigsten Dienen und Vorschriften so gar kein Gehör geben wollen / einiger massen retten könnten. Von Ew. Käys. Majest. allgeredestem Gemüth aber gerösten sich Unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committeenten / anjese einer ganz ungezweiften Bewährung dieser allein auff Recht und Billigkeit gerichteten allerunterthänigsten Bitte / werden auch solches gegen Ew. Käys. Maj. ihrer Obliegenheit nach / bey allen Begebenheiten / mit allen treuehofsamsten Diensten zu erkennen / höchsten Eysers besitzsen leben. Bomit zu Ew. Käys. Maj. allerhöchsten Huld und Gnade wir Uns in aller Unterthänigkeit ergeben / und in tiefster Submission verbleiben etc. etc.

Hierneben haben auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg der bisher erzeigten Verfahrungen halber sich bewegen lassen / durch Dero Regierungen die Güter der Catholischen Geistlichen in Dero Landen aufschreiben zu lassen: welches / wie es bey gedachten Geistlichen einen nicht geringen Schrecken verursachet / in dem sie besorget / daß sie der Pfälzischen Sachen halber etwas würden entgelten müssen; Also hat die Geistlichkeit zu Halberstadt den 16. Aug. an Höchstged. Se. Churfürstliche Durchl. folgendes Bitte-Schreiben abgeben lassen:

Catholische Geistliche zu Halberstadt lassen an Seine Churf. Erl. zu Brandenburg nachgesetztes Bitte-Schreiben abgeben.

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr. Nicht ohne sonderbare Gemüths-Bestürzung haben wir / Dero gereine Catholische Geistliche Stände und Unterthanen in Dero hiesigem Fürstenthum Halberstadt verstanden / was massen Ew. Churfürstl. Durchl. Dero hiesigen Regierung gnädigst ernstlich befohlen / alle uns zugehörige Güter und redditus zu annotiren / und davon zu fernerer gnädigster Verordnung unterthänigst zu berichten / und zwar auß diesen Ursachen / weilten denen Evangelischen in der Pfalz / von der Catholischen Herrschafft daselbst / allerhand Tort und Verfolgungen angethan würden. Weilten aber / Gnädigster Churfürst und Herr / es unsers unterthänigsten Ermessens sehr hart seyn wollte / wann wir dasjenige / was andere / ohne unser Zuthun / verbrechen / und durch uns nicht zu ändern stehet / unverschuldet entgelten sollten / zumahlen dagegen Ew. Churfürstl. Durchl. wir uns je und alle wege nicht anders / als gehuldigten / getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen gebühret / betragen haben / auch unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach / noch ferner dabey unabseßlich continuiren werden: So gelangt an Ew. Churfürstliche Durchl. unser / des gesampften Cleri Catholici, unterthänigst fußfälliges Bitten / Sie gerühen / Dero wider uns etwa gefasste Ungnade gnädigst fallen zu lassen / und als Dero vom Hohen Churfürstlichen Hause Brandenburg / nummehr über 50. Jahr genossener Churfürstlichen gnädigsten Protection, Clemence und Huld uns in Hohen Gnaden noch ferner genießen zu lassen / die wir seyn und verharren / Ew. Churfürstl. Durchl. unterthänig Gehorsamste sämpftlicher Catholischer Clerus im Fürstenthum Halberstadt den 16. Aug. 1700.

Desgleichen auch an Ew. Käys. Maj.

Ein gleichmäßiges Memorial ist den 31. Aug. von ihnen an Jhr. Käys. Maj. ergangen: Ew.

Käys. Maj. können wir / die gesampfte Catholische vom Dohm-Capitel / Prälaten / Canonici bey den Collegiat-Stifttern / auch Aebtsfrauen und Präbste der uns anvertrauten Klöster / in diesem Fürstenthum Halberstadt / allerunterthänigst anzugehen nicht umbhin / was gestalt von dem weil. Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich Wilhelm / Churfürsten zu Brandenburg etc. ruhmwürdigster Gedächtnis / und nummehr von Dero ander Chur und übrigen Landen succedirendem Herrn Sohne / dem auch Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Friedrich dem 3ten / unsern jetzigen Churfürsten und Herrn / als Erb-Fürsten dieses vormahligen Stifts Halberstadt / wir von Zeiten des Münster- und Osnabrückischen Frieden-Schlusses nicht allein bey dem freyen Exercitio unserer Catholischen Religion / und geruhigem Besiz unserer respectiv Präbenden und Klöster-Güter / gnädigst geschützet worden / sondern auch noch ein mehrers als das Instrumentum Pacis de rigore erfordert / nebst vielen Gnaden-Bezeugungen genossen haben / also daß Ew. Käys. Maj. wir solches mit Grund der Wahrheit allerunterthänigst höchlich zu rühmen / gnugsame Ursache haben; Nachdem es aber auß verschiedenen rädicis nummehr fast das Ansehen gewonnen / ob diese bisshero so wol empfundene Churfürstliche Hohe Gnade sich dahero merklich vermindern wolle / weilten nach dem gemeinen Gerüchte (wodurch die Catholische dieser Orten nicht wenig verhaßt gemacht werden) denen der Reformirten Religion und Augspurgischer Confession zugehanen hie und dort / absonderlich aber in der Chur-Pfals / hart zugesetzt / und von denen Catholicis nicht so gültig mit ihnen / denen Evangelicis, als von ihnen mit uns verfahren würde: Allermassen Höchstgedachte Jhr. Churfürstl. Durchl. solcher gegen die Evangelische exercirender Verfolgungen und Proceedings halber bewegt worden / Dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen / daß dieselbe alle und jede zu unserer der Eingang benannten Catholischen respectiv Präbenden / und denen gesampften Catholischen Klöstern zugehörige Güter und Revenuen, annotiren lassen / und zu fernerer Verordnung davon unterthänigst berichten sollten / gestalt dann auch solchem Churfürstl. Befehl gehorsams nachzukommen / von hiesiger Regierung bereits der Anfang gemacht worden / und wir dannenhero nicht in geringen Sorgen stehen / daß / wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemacht / dannoch wenigstens zum Anfange diejenige Gnaden und Wohlthaten / die wir ultra dispositionem Instrumenti Pacis von Sr. Churfürstl. Durchl. bisshero genossen / uns in kurzem entzogen werden dürfften: Solchem nach haben Ew. Käys. Maj. wir Namens derer uns anvertrauten Stifter / Klöster und Gotteshäuser / solches hierdurch allerunterthänigst fußfällig antragen / und Dieselbe umb Gottes willen bitten sollen / Sie gerühen aller gnädigst / Dero allerhöchste Käys. Maj. Autorität gehöriger Orten und absonderlich bey Chur-Pfals dahin zu interponiren / damit zu unserer und so vieler andern in den Chur-Brandenburgischen Landen wohnenden Catholicorum Conservation, die vorbenannte Evangelische wider Recht und des Heil. Röm. Reichs

1700.



1700.

Constitutiones nicht beschweret / sondern ein solches Temperament ausgefunden werden möge / damit auch wir und so viel andere in denen Herzogthümern Preussen / Magdeburg / Elbe / in denen Fürstenthümern Halberstatt / Minden / auch Graffschafften Marck und Ravensberg und anderswo unter dem Schutze vor höchstgedachter Sr. Churf. Durchl. wohnende Catholici die bishero genossene lobwürdige Protection unsers Gnädigsten Churfürstens noch ferner genießen / und wegen fremder Schulden denenselben keine Ungelegenheit zugezogen werden möge. E. Kayserl. Maj. allerunterthänigst / gehorsamste sämtliche Catholische vom Dom / Capitul / Prälaten / Canonici der Collegiat-Stiftler / auch Aebtissinnen und Probste im Fürstenthum Halberstatt den 31. Aug. 1700.

Wie nicht weniger an Chur-Pfalz.

Sie haben auch unter eben dem Dato an Se. Churf. Durchl. zu Pfalz selbst geschrieben folgender massen: E. Churf. Durchl. können wir / die gesamte Catholische von dem Dom / Capitul / Prälaten / Aebtissinnen und Canonici bey denen Collegiat-Stiftlern in diesem Fürstenthum Halberstatt erheischender höchsten Nothdurfft nach unterthänigst nicht verhalten / Ob zwar von dem Hochlöbl. Chur-Hause Brandenburg / so lange dasselbe dieses Fürstenthum in Krafft des Münster und Snaabrückischen Friedensschlusses besessen / wir samt und sonders nicht allein bey dem freyen Exercitio unsrer Catholischen Religion / und gerühigen Besiz aller und jeder zu unsern Präbenden und Klöstern gehöriger Einkünften / sondern auch noch ein mehrers / als das Instr. Pacis de rigore erfordert / wirklich und in der That genossen / und dahero gnuasame Ursache haben / solches vor dem ganzen N. N. Reich mit höchster Warheit zu rühmen / so gewinnet es doch anjese aus verschiedenen Anzeigungen fast das Ansehen / ob wolte diese bishero von höchstgedachtem Churhause so wol empfundene Clemence und Hulde sich dahero merklich vermindern / weilen nach dem gemeinen Gerichte denen der Reformirten Religion und Augspurgischen Confession Zugethanen hie und dort / absonderlich aber in E. Churf. Durchl. Landen hart zugesetzt / und nicht so gnädig daselbst mit ihnen wie allhier mit uns / verfahren würde. Allermassen vor höchstgedachter Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg / unser Gnädigster Churfürst und Herr / eben aus dieser Ursache bewogen worden / Dero hiesigen Halberstättischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen / daß dieselbe alle und jede zu unsern des Eingangs benannten Cathol. Dom- und andern Stifts-Präbenden und denen gesamten Prälaturen und Klöstern gehörige Güter und Einkünften annotiren lassen / und davon zu fernerer Verordnung unterthänigst berichten sollten / gestalten dann auch von hiesiger Regierung solchem Churfürstl. Befehl gehorsamst nachzukommen bereits der Anfang gemacht worden / und wir dannenhero in nicht geringen Sorgen stehen / daß / wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemacht / dennoch wenigstens zum Anfang diejenige Gnaden und Wohlthaten / die wir ultra dispositionem Instrumenti Pacis von Sr. Churf. Durchl. bisher genossen / uns in kurzem entzogen werden dürfften. Solchem nach haben E. Churf. Durchl. wir solches hierdurch unterthänigst eröffnen / und Dieselbe in dieser unserer Conterna-

tion umb Christi willen demüthigst bitten wollen / Sie geruhen gnädigst / dahin bedacht zu seyn / damit zu unserer und vieler andern in denen Chur-Brandenburgischen Landen befindlichen respectu vè Dom- und anderer Collegiat-Stiftler / auch so vieler Catholischer Prälaturen und Klöster / in denen Herzogthümern Preussen / Magdeburg / Elbe / in denen Fürstenthümern Halberstatt und Minden / auch in denen Graffschafften Marck und Ravensberg / und anderswo. Conservation und Beybehaltung / wegen der Reformirten in der Pfalz und sonst ein solch Temperament ausgefunden werden möge / damit wir und so viele andere unter dem Schutze mehr höchst gedachter Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg. wohnende Cathol. Stände und Unterthanen die bishero genossene Lands-Herrl. Protection unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn noch ferner genießen / der Zurschmeiße mit so vielem Blut erworbene Friede besetziger / und wir und andere nicht gar vertrieben werden mögen. Zu Ew. Churfürstl. Durchl. bekannten Clemence gerösten wir uns hierunter gnädigster Erhörung. E. Churf. Durchl. unterthänigst demüthigste sämtliche Catholische von dem Dom / Capitul / Prälaten / Aebtissinnen und Canonici im Fürstenthum Halberstatt den 31. Aug. 1700.

Welchen aber Se. Churf. Del. geantwortet / daß Sie zwar aus derselben Schreiben verstanden / was sie wegen einer vermeynnten Verfolgung der Protestirenden in ihren Landen sich besorget; Sie ließen aber dahin gestellt seyn / warumb Chur-Brandenburg die Verzeichnuß der Geistlichen Einkünften verordnet / jedoch können Sie sich nicht einbilden / daß damit auff etwas / so dem Westphälischen Frieden / welcher dieser geistlichen Güter und Einkünften wegen klare Maasß gebe / zuwider abgezielet würde / und zwar umb so weniger / als Sie in Ihren Chur-Pfälzischen Landen und sonst in Religionen / Sachen nichts verhänget / so nicht in gemeldetem Westphäl. Frieden gegründet / Sie wolten dieselbe und die ganze vernünftige Welt ermessen lassen / ob Sie von demjenigen / so Ihnen jetzt gedachter Frieden in Sacris & Prophanis ausdrücklich zuleger / deswegen allein ablassen sollten / auff daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / gegen die klare Verordnung solches Friedens / und mit desselben infrairen sich der geistlichen Güter nicht bemächtigten / so wäre auch Ihre Liebden æquanimität zu groß / als daß Sie die resultirende bläme auch bey den Guarants gedachten Westphälischen Friedens auff sich ziehen würden.

Sonsten hatten auch zwey Evangelisch-Lutherische Prediger / Philipp Schloffer und George Debus, in dem verwichenen Jahr 1699. ein Buch heraus gegeben / unter dem Titel: Wahrheit / Unschuld und Ehren-Rectung &c. Es hat aber das ganze Corpus Evangelicum dieses Buch höchst mißfällig aufgenommen / und den 23. 13. Januar. dieses Jahres folgendes Conclusum dawider abgefasset: Nach dem die beyde bekannte Pfarrer / Schloffer und Debus, ein scandalöses und mit vielen gefährlichen Assertis angefülltes Buch / unter dem Titel: Wahrheit / Unschuld und Ehren-Rectung &c. heraus gegeben / auch solches hin und wieder mit nicht geringer Affectation public gemacht worden / und aber hierdurch bey denen / welche von der Sache nicht völligen Bericht haben / ungleiche Bedancken erregt / und

1700.

Et. Churf. Durchl. zu Pfalz. Wort hin- und her.

Das von zwey Evangel. Predigern / Philipp Schloffer und George Debus heraus gegeben mißfällt dem Evangel. Et. Churf.

zwischen



1700.

zwischen denen Evangelischen Ständen schädliche Trennung gemacht werden könnte / auch dem Instrumento Pacis Westphal. eine verkehrte Deutung darinn gegeben / folglich die Fundamenta der Sicherheit in Religions-Sachen angegriffen werden: Als hat man auff Seiten des Corporis Evangelicorum sich gemüßiget befinden / das hierob führende Mißfallen an Tag zu legen / und männiglich zu warnen / sich durch die in besagtem Buch enthaltene schädliche Principia nicht präveniren zu lassen / zumalen ein Evangelisches Corpus weit besser von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache instruiert. Ubrigens bleibet zu der gnädigsten Herren Principalen / Obern und Committenten Disposition ausgestellt / was dieselbe wegen obbemeldter Schrift ferner in ihren Landen zu verfügen diensam erachten möchten.

Als auch dieselbe hierauff den 27. 17. Febr. ein besonderes Schreiben an das Evangelisch-Lutherische Corpus abgehen lassen / so ist den 24. April von den gesampren Evangelischen ein abermaliges Conclufum ihrenhalben abgefasset worden / welches also lautet: Nachdem die beyden Chur-Pfälzischen Consistorial-Räthe und Pfarrer / Herr M. Schloffer / und Herr Debus, ein Schreiben de dato den 17. 27. Febr. des jeso laufsenden Jahrs an die Gesandtschafften der Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stände abgelaßen / und aber auß demselben klärllich erscheinet / daß nur besagte beyde Herrn Consistoriales der sämmtlichen Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Stände einig und allein zur Conservation des Religions- und Westphälischen Friedens absiehlende bisherige Handlung unverantwortlicher Weise angefaßt / selbige mit ungegründeten Imputationen graviret / zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten / so doch zu Aufrechthaltung der Frieden-Schlüsse vor einen Mann stehen / schädliche Separation zu machen gemeinet / und in der That mehr auff Neben-Dinge als auff Haupt-Sachen ihr Absichten: also ist nach reiffen Überlegung / auch beschehener Communication dieses eingelangten Schreibens an die Evangelisch-Reformirte Gesandtschafften / die einmüßige Meynung des gesampren Corporis dahin gungen / daß offermeldtes Schreiben obangeführter und anderer höchst-bewegender Ursachen halber / ohne Läsion der hohen Herrn Principalen Respects, nicht bey denen Actis zu behalten / sondern unverzüglich wieder zurück zu geben seye / mit der Bedeutung / daß sie / die beyde Herrn Geistliche künfftighin besser auff den Grund der Sache sehen / keiner Interpretation des Instrumenti Pacis oder eigenen Urtheils über andere Acta publica sich anmassen / in Terminis einer rechtmäßigen Theologischen Defension derer ihnen anvertrauten Gemeinden bleiben / und wie sie mit Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs und deren Gesandten zu reden haben / sich besser bescheiden möchten. Da hingegen an Seiten des Evangelischen Corporis man sie / auff ihr gesiemendes Anmelden / jederzeit willig hören / und ihnen nach befindenden Dingen an Hand gehen würde. Wie man dann denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfalz dasjenige / was ihnen dem Religions- und Westphäl. Frieden gemäß zuglunge / gern gönneret / und zu solchem En-

de sowol vor sie / als die Evangelisch-Reformirte / nach Anbierung der Pactorum publicorum durch bisherige amicable Negotiationes besorgt gewesen wäre / auch fernere weit seyn würde.

Es ist auch nach der Zeit eine eigene Beantwortung unter dem Titel eines Sendschreibens und dabey gefügter Anmerkungen über gedachtes Bischen public gemacht worden / darin der Verfasser der selben / Seduktus Wilhelm Wissenbach / gewesener Chur-Pfälzischer Kirchen-Rath / in der Vorrede erinnert / daß der Autorum intention dahin gieng / nebst offenbarer bezeigten Studii complacendi und eigener Ehr- und Nutzens Begierlichkeit / umh mit Reichs-kundigen Unwarheiten die Reformirte bey ihrer jetzigen Lands-Herrschaft in Ungnaden zu setzen: Die ihnen wieder dieselbe beygemessene Facta verhielten sich nicht so / dafern aber ja eine und andere particuliere Begebenheit bey den bisherigen Bedrängnissen der Reformirten sich solte zugetragen haben / welches jedoch nicht zugestanden würde / so approbire man solches nicht / es wäre aber auch weder Christlich noch wohl gethan / auff eine solche in der Apologie von denenselben gebrauchte Weise / die sämptliche Reformirte in der Pfalz bey deren ohne dem bekantem Zustande beyder Hohen Lands-Herrschaft in Verdacht / mithin in grössere Ungelegenheit und Gefahr zu setzen: Ingleichen hätten Sie die alte lange Zeit in dem 16ten Seculo passirte Sachen unzeitig wieder von neuem auffgewärmet / dabey sich aber nicht geschewet / solcher Unwarheiten und Verstümmelung in Erzählung der Historie sich hin- und wieder zugebrauchen / wovon doch das Gezeugtheil und der Sache andere Bewandniß / nicht nur auß bewährten Pfälzischen Historicis / sondern auch selbst auf Evangelisch-Lutherischen Scriptoribus bekant wäre: Sie wären die Veränderungen unter Churfürst Ludovico V. und welcher gestalt vorher das Reformirte Kirchen-Wesen von Frider. III. in der Pfalz etablirer worden / vorbei gegangen / und hätten hingegen nur dasjenige / so sich unter dem Chur-Administratore Joh. Casimiro zugetragen / und zwar sehr odiose und verkehrte erzehlet. Auff gleiche Weise hätten sie fort gefahren / über die unter der jetzt verstorbenen Reformirten Churfürsten / Weil. Carl Ludwigs / und Carlen Durchl. Durchl. Christmildester Gedächtniß Regierung erlittene Toren und Bedrückungen grosse Klagen zuführen / scheneren sich auch endlich nicht / jetzt höchstbesagte Reformirte Chur-Fürsten / gegen allendenselben schuldigen Respect, so gar dem abtrünnigen und verfolgterischen Käyser Juliano zu vergleichen: Dahergegen bekant wäre / was gestalt unter obhöchstgedachten beyden Reformirten Churfürsten die vornehmste Ministri, als Groß-Hofmeister und Ober-Marschal / wie auch sonst in Geheimnen Sachen / Regierung / Hof-Gerichte / Krieges-Rath und der Rent-Kammer / ingleichen bey Land-Bedienungen und selbst bey Verwaltungs-Corporibus Evangelisch-Lutherische bestelt gewesen / auch andere Benefici: denen Evangelisch-Lutherischen zugewendet / und ihnen nicht anders als denen Reformirten gleicher Schutz und Justiz ertheilet worden / wie ebenfalls notorisch / und noch vornehmte Räte und andere Bediente in- und auß der Pfalz bey Leben /

1700.

Beantwortung voran-  
gerregten  
Bischen  
von Sedu-  
ktus Wil-  
helm Wis-  
senbach.

welche



1700. welche solches allenfalls attestiren könnten / wäre auch selbiges noch vielen von der Zeit vorhandenen rechtschaffenen Evangelisch, Lutherischen Unterthanen bekannt; wodurch dann diese von denen Herrn Apologisten angegebene Totten und Bedrückungen überflüssig zu widerlegen stünden. Er würde aber doch bey der Apologie eins und anders speciale mit Anmercken/ und die Unwarheit mehrers erläutern. Was im übrigen auch denen Reformir-

ten imputiret werden wolte / ob wären selbige Ursache daran / daß die beyderseits vorgewesene Conference fruchtlos abgelauffen / so wäre solches ebenfalls eine in facta ohnerfindliche Auflage: Diefem folgen die particuliere Anmerkungen über jedwede absonderliche Passage gemeldten Büchleins / welche des B. L. selbst beliebigem Ubertelung überlassen worden.

Einiger andern Geistl. und Weltl. Fürsten Geschichte.

In dem Mümpelgardischen werden verschiedene Aenderungen / sonderlich in Religion / Ertz / Ertzen / vorgekommen.

In dem verwichenen Jahre angefangene Thätlichkeiten der Franzosen in den Mümpelgardischen vier souverainen Herrschaffren Blamont, Hericourt, Chatelet und Cleremont vergrößerten sich nicht allein dahin / daß sie die Souveraineté des Herrn Herzogen Durchl. disputirlich machten / und derselben Einwohner mit großer Last belegen / sondern auch der Pabst über die geistliche Stiftungen daselbst zu disponiren angefangen / indem er das zu Blamont gehörige Priorat Danne-maire einem Canonico von Bisanz / Bourtechu genant / gegeben / welchen auch der König in Frankreich und das Parlament zu Bisanz bestätiget: Über dieses präterdirten die Catholische das nahe bey Mümpelgard gelegene Kloster Bechamps, und wolten das vor ungefähr 10. Monaten gewaltthätig hinweg genommene Fürstl. Collegium mit Mönchen besetzen; Nicht weniger schrieb der Ertz-Bischoff von Bisanz unterm 15. 5. Jan. an des Herrn Herzogs Leopold Eberhard Durchl. daß er die Königl. Ordre / etliche Catholische Priester allda einzusetzen / nicht länger aufschieben könnte / mit dem Beyfügen / Se. Hochfürstl. Durchl. möchten solche Ordre stellen / damit keine Widersetzung zu befahren; Welchem nach sich denn auch etliche Französische Trouppen in der Franche Comte zusammen gezogen / dieses zu exequiren / und langten den 6. Junii 5. Compagnien Dragoumer zu Hericourt an / welche sich der Stadt und Kirche mit Gewalt bemächtigten / bey den Bürgern sich einquartirten / und denselben allen Überlast zufügten / in dem Chor ihrer Kirchen den Catholischen Gottesdienst einführten / Processiones in der Stadt anstellten / ohne daß jemand ein Wort dargegen sagen dürfften / der Evangelische Prediger mußte dem Catholischen sein Haus einräumen / und die Bürger endlich / umb grösser angedrohetes Unglück zu vermeiden / die Einführung der Catholischen Religion bey ihnen einwilligen / worauff den 10. Junii die Soldaten wieder abmarschirten / den Bürgern jedoch ihr Gottesdienst zugleich auch erlaubet worden. Zu Montecheroux in der Herrschafft Blamont, S. Maurice in der Herrschafft Chatelet, auch Colombiere und Buillon haben sie es eben so gemacht / und die Compagnien-weise dahin geschickte Dragoumer auff Discretion daselbst leben lassen. Zu Brevel-lie ward gleichfalls die Kirche erbrochen / und alles / was sie daselbst gefunden / geplündert und hinweg geschleppt. Und weil dieser harten Procceduren halber die Einwohner bewogen / die Franzosen zu fragen / ob sie von ihrem Könige Ordre hätten / dergestalt mit ihnen umzugehen / auch dabey verlanget / daß sie ihnen solche Ordre vorzeigen möchten / weil sie widrigen Falls genöthiget würden / sich zu weh-

ren / so erstund hierüber ein harter Wortwechsel / und kam es zuletzt gar zu einem Handgemenge / worinn die Vauren den Kürzern gezogen / indem deren etliche todt geschossen / etliche blesirt / die übrige gefänglich nach Hericourt geführet / und 15. Häuser ausgeplündert worden. Ingleichen langte ein Französischer Abt in dem Zweybrückischen an / umb daselbst / wie auch in dem Rheingräß. und Pfalz-Birenkenseldischen Orten / wo die Catholische Priester zur Zeit der Reunion eingesetzt worden / bey denselben nachzuforschen / ob ihnen in ihrem Exercitio Religionis einiger Eintrag geschehe / der auch von jedem Catholischen wegen der von dem König ihm zu bezahlen verordneten Besoldung ein Certificat mitgenommen.

Als auch der Magistrat zu Speyer den Reformirten die Freiheit verstatet / ihren öffentlichen Gottesdienst zu halten / und zu dem Ende eine eigene Kirche samt Pfarr- und Schulhäusern anzubauen / so haben selbige am Neuen-Jahrstage dieses Jahrs daselbst mit öffentlichem Exercitio des Gottesdienstes in Beyseyn etlicher Rath-Deputirten den Anfang gemacht.

Den 30. April. ist Se. Fürstl. Durchl. Herr Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen zu Siegen angelanget / und vom Rath und Bürgerschaft gebührend empfangen worden / welchem nach dann den 3. Maji in der Schloß-Capelle eine Musicalische Messe gehalten worden / und hierauff die allgemeine Huldigung geschehen / wobey Se. Durchl. selbst eine wolgefeste Rede gehalten / und demnach alle Cavaliers, Dames, Räte / Geistliche und Beamte herrlich tractiren lassen.

Den 22. Jun. Nachmittage zwischen 2. und 3. Uhr ist Herr Placidus, Abt des Hochfürstl. Stifts Fulda / bürger aus dem Adelichen Hause von Droff in Westphalen / und A. 1678. den 4. Jan. erwählter / nach ausgestandener achtzägigen Krankheit todt verblieben: An dessen Stelle den 1. Julii Herr Adalbertus von Schleisraß / bey dem Hochfürstl. Stifte Fulda Capitular und Dom-Dechant / auch Probst zu St. Andreas-Berg / erwählter worden.

Mit denen gleichfalls in dem vorigen Jahre berühmten Mißhelligkeiten zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg Hochst. Durchl. Durchl. blieb es auch noch bey dem vorigen / und antwortete Hessen-Homburg auff den Punct wegen der Einquartirung / daß solcher vermöge des alten Recesses dahin zu restringiren wäre: 1. Daß solche nicht von eigenen sondern fremden Soldaten / und zwar wann es die höchste Nothwendigkeit erfordert / zu verstehen wäre. 2. Wegen der geforderten Contribution ward geantwortet / daß Homburg vermöge des letzten Reces-

1700.

Zu Speyer wird den Reformirten das Exercitium Religionis permitirt.

Fürst von Nassau-Siegen Wilhelm Hyacinth gebühret.

Abt von Fulda stirbt.

Neuer Abt erwählt.

Mißhelligkeit zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg.